

Ausschussvorlage INA 20/1 – öffentlich –

Ausschussvorlage HHA 20/1 – öffentlich –

Stellungnahmen der Anzuhörenden

zu den

Gesetzentwürfen

zum Thema Straßenausbaubeiträge

– Drucks. [20/64](#) und Drucks. [20/105](#) neu –

15.	Verband Wohneigentum Hessen e. V.	S.	67
16.	Gemeinde Hünfelden	S.	74
17.	Bürgerinitiative Straßenbeitragsfreier Vogelsbergkreis	S.	79
18.	Verband der Südwestdeutschen Wohnungswirtschaft e. V.	S.	85
19.	Stadt Neu-Anspach	S.	88
20.	Gemeinde Biebertal	S.	90
21.	Bund der Steuerzahler Hessen e. V.	S.	94
22.	Bürgerinitiative Straßenbeitragsfreies Lauterbach	S.	96
23.	Hessischer Städte- und Gemeindebund	S.	99
24.	Straßenbeitragsfreies Hessen	S.	105

HESSEN



Verband Wohneigentum Hessen e.V. · Neuhausstraße 22 · 61440 Oberursel

Hessischer Landtag
 Innenausschuss
 Postfach 3240
 65022 Wiesbaden

27. März 2019

Mündliche Anhörung im Innenausschuss des Hessischen Landtages zu den Gesetzentwürfen der Fraktionen SPD und DIE LINKEN zum Thema Straßenausbaubeiträgen

**Gesetzentwurf Fraktion der SPD Gesetz zur vollständigen Abschaffung von Straßenausbaubeiträgen – Drucks. 20/64 –
 Dringlicher Gesetzentwurf Fraktion DIE LINKE Gesetz zur Aufhebung von Straßenausbaubeiträgen in den hessischen Kommunen – Drucks. 20/105 neu –**

Sehr geehrter Herr Heinz,
 sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank, dass wir in den Kreis der Anzuhörenden aufgenommen wurden.

Nach wie vor plädieren wir als Verbraucherschutzverband für Wohneigentümer für die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge.

Die zur Anhörung vorliegenden Gesetzentwürfe der SPD und der Linken entsprechen im Wesentlichen unserer Forderung. Der Ansatz, dass den Kommunen Landesmittel zur Verfügung gestellt werden, wird von uns ausdrücklich unterstützt.

Straßen dienen der Allgemeinheit und werden von allen Verkehrsteilnehmern genutzt. Grundhafte Sanierungen der Straßen sind deshalb durch Steuermittel zu finanzieren.

Verband Wohneigentum Hessen e.V.

Vereinsregister-Nr. 527 · Neuhausstraße 22 · 61440 Oberursel
 Telefon: 06171-21811 · Fax: 06171-25737 · hessen@verband-wohneigentum.de · www.verband-wohneigentum.de/hessen
 Taunus-Sparkasse Oberursel · IBAN DE95 5125 0000 0068 0000 84, Postbank Frankfurt IBAN DE65 5001 0060 0022 2606 08

Es kann nicht sein, dass die Grundstückseigentümer als Anlieger einer Straße zu Straßenausbaubeiträgen herangezogen werden – egal, ob durch Einmal- oder wiederkehrende Beiträge.

Ein Vorteil, der in § 11 Abs. 1 KAG als Grundlage für die Beitragserhebung angeführt wird, ist nicht gegeben. Bei einer Immobilienbewertung bleibt der Zustand der Straße unberücksichtigt.

Der Grundstückseigentümer wird bereits durch die Erschließungskosten mit 90% an den Kosten einer Straße beteiligt. Damit hat der Grundstückseigentümer seinen Anteil zur Straße beigetragen. Darüberhinausgehende Kosten für die Instandhaltung und für die Erneuerung sind aus Steuermitteln zu finanzieren. Der Straßenverschleiß wird nicht durch die Grundstückseigentümer verursacht.

Der Verband Wohneigentum hat gemeinsam mit dem Bund der Steuerzahler Hessen, Haus & Grund Hessen und dem Verband der Südwestdeutschen Wohnungswirtschaft eine gemeinsame Erklärung abgegeben (als Anlage 1 beigefügt).

Damit haben wir an den Hessischen Landtag appelliert, die Straßenausbaubeiträge vollständig abzuschaffen.

Die Änderungen in § 11 KAG, die im Mai letzten Jahres durch den Landtag beschlossen wurden, tragen nicht zu einer Befriedung der Situation bei. Eine Entlastung der Grundstückseigentümer ist nicht gegeben, im Gegenteil, die neuen Regelungen führen zu weiteren Ungerechtigkeiten im Land.

Wie sind derzeit die Folgen:

- Finanzstarke Kommunen können auf Straßenausbaubeiträge verzichten – das haben auch einige bereits umgesetzt. Dies war aber auch vor der Gesetzesänderung möglich, sofern ein ausgeglichener Haushalt vorlag.
- Finanzschwache Kommunen handeln ggf. bürgerfreundlich und schaffen die Straßenausbaubeiträge trotz defizitärem Haushalt ab.

In Folge werden die Ausgaben unter Umständen durch Grundsteuererhöhungen kompensiert, um einen ausgeglichenen Haushalt darstellen zu können. Die Nachteile einer Grundsteuererhöhung sind hinreichend bekannt.

Auswirkungen des sog. 5-Punkte-Plans sind in der Anlage 2 im Detail dargestellt.

Die Befürworter der Beibehaltung von Straßenausbaubeiträgen argumentieren stets, dass einerseits durch die neuen Regelungen die kommunale Selbstverwaltung gestärkt

wird. Andererseits die Selbstverwaltung eingeschränkt würde, wenn das Land für die Erhaltung der Straßen zuständig wäre.

Föderalismus und damit einhergehend die kommunale Selbstverwaltung sind Errungenschaften, die sich im demokratischen Miteinander bewährt haben. Aber: Was nutzt einer Kommune die Stärkung der Selbstverwaltung, wenn Sie nicht mit ausreichend finanziellen Mitteln ausgestattet ist?

Warum wird die kommunale Selbstverwaltung eingeschränkt, wenn Straßenausbaubeiträge abgeschafft werden? Die Kommune behält weiterhin die Entscheidungsfreiheit, welche Straßen wie ausgebaut werden. Nur die Finanzierung erfolgt nicht unter Beteiligung der Grundstückseigentümer, sondern wird kompensiert durch Landeszuschüsse. Die so oft zitierte Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung erfolgt auf Kosten der Grundstückseigentümer und der Bürgerzufriedenheit.

Das können und das dürfen Verantwortliche im Hessischen Landtag nicht wollen.

Die Kommunen beklagen allgemein, dass immer mehr Aufgaben auf sie übertragen werden, ohne dass ihnen die notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung stehen. Dies wird den Bürgern in vielen Veranstaltungen entgegengehalten, wenn diese die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge fordern.

Laut Innenminister Beuth können 98% der Kommunen einen ausgeglichenen oder positiven Haushalt vorweisen. Im Gegenzug beklagen aber die meisten Bürgermeister, dass sie keine finanziellen Spielräume mehr haben.

Hinzu kommt, dass viele Kommunen derzeit bereits die Grundsteuer wesentlich erhöht haben, ohne dass die Straßenausbaubeiträge abgeschafft wurden!

Hier fehlt es an der finanziellen Grundausstattung, für die das Land zuständig ist.

Zur Finanzierbarkeit:

Ohne an dieser Stelle im Detail auf mögliche Kompensationsalternativen einzugehen, wie z.B. der auslaufende Solidarpakt II zur Finanzierung des Aufbaus Ost, handelt es sich bei den zur Verfügung zu stellenden Mitteln um einen Betrag zwischen 40 und 60 Mio. Euro pro Jahr. Das sind im Vergleich zum Gesamthaushalt des Landes nur ca. 0,15%.

Zu beachten ist auch, dass die Einnahmen durch Straßenausbaubeiträge zu einem hohen Maß durch Verwaltungskosten aufgezehrt werden.

Der Verband Wohneigentum Hessen vertritt die These:

„Am Geld kann es nicht scheitern – es fehlt der politische Wille“.

Hessen gehört neben Bayern, Baden-Württemberg und Hamburg zu den Geberländern im Länderfinanzausgleich. Bayern und Hamburg haben die Straßenausbaubeiträge abgeschafft, Baden-Württemberg noch nie welche erhoben. Die Abschaffung in Brandenburg, Thüringen steht kurz bevor. Warum geht das in Hessen nicht?

Wir appellieren an die Verantwortlichen:

Mit der derzeitigen Situation befinden sich die Befürworter der Straßenausbaubeiträge in einer Sackgasse. In ganz Hessen bilden sich immer mehr Bürgerinitiativen, insbesondere dort, wo Grundstückseigentümer durch Straßenausbaubeiträge zur Kasse geben werden. Die Bürgerproteste werden erst enden, wenn die Straßenausbaubeiträge hessenweit abgeschafft sind.

Handeln Sie bürgerfreundlich und schaffen die ungerechten Straßenausbaubeiträge ab. Kompensieren Sie die wegfallenden Beiträge durch Landesmittel und geben den Kommunen einen finanziellen Ausgleich.

Stehen Sie zu der Aussage und dem Ziel, gleiche Lebensverhältnisse im Land – auch in Hessen - zu schaffen und zu gewährleisten.

Dieses Ziel wird auch durch den Verband Wohneigentum Hessen unterstützt.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Schreiber
2. Vorsitzender



Heinz-Jürgen Quooß
Geschäftsführer

2 Anlagen



Haus & Grund
Hessen



Gemeinsame Presseinformation vom 5. Februar 2019

Viererbündnis plädiert für Abschaffung der Straßenausbaubeiträge

Der Bund der Steuerzahler (BdSt) Hessen, Haus & Grund Hessen, der Verband der Südwestdeutschen Wohnungswirtschaft (VdW südwest) und der Verband Wohneigentum Hessen appellieren anlässlich der heutigen Initiative der SPD-Fraktion gemeinsam an den Hessischen Landtag, Straßenausbaubeiträge vollständig abzuschaffen. Aus Sicht der vier Verbände bietet die Debatte die Gelegenheit, gleich zu Beginn der Legislaturperiode ein möglichst breites, fraktionsübergreifendes Zeichen zur Entlastung der Bürger zu setzen. Schließlich seien Straßenausbaubeiträge – einmalige oder wiederkehrende – für viele Haus- und Wohnungseigentümer in Hessen nach wie vor eine erhebliche finanzielle Bürde. Daran habe sich auch durch die letztjährige Umstellung von einer „Soll“- zu einer „Kann“-Regelung kaum etwas geändert. In einigen Kommunen wurden die Straßenbeitragssatzungen abgeschafft, die große Mehrheit hat sie behalten.

Das Viererbündnis beurteilt Straßenausbaubeiträge als ungerecht, da sie Grundstückseigentümer einseitig belasten und die tatsächliche Leistungsfähigkeit nicht berücksichtigen. Zudem entscheide oft der Zufall, ob der Einzelne einen vier- oder fünfstelligen Betrag zahlen muss. Um diese Zumutungen zu beenden, müsse der Landtag noch einmal nachsteuern. Weil Straßen von allen Bürgern genutzt werden und Bestandteil der Infrastruktur sind, sollten sie aus Steuermitteln finanziert werden. Schließlich werden die Eigentümer bereits beim Erwerb eines Grundstücks im Rahmen der Ersterschließung mit 90 Prozent an den Kosten beteiligt. Eine darüberhinausgehende Unterhaltung sollte der Eigentümer der Straße übernehmen.

Die Finanzkraft des Landes ermögliche es, Straßenausbaubeiträge vollständig abzuschaffen. Bei einem Haushaltsvolumen von fast 30 Milliarden Euro sind laut Innenministerium in den vergangenen drei Jahren durchschnittlich weniger als 40 Millionen Euro jährlich an Beiträgen eingenommen worden. Das entspricht 0,13 Prozent des Gesamthaushalts, eine durchaus zu stemmende Ausgabe. Für die vier Verbände steht fest, dass die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge keinesfalls dazu führen darf, dass zur Gegenfinanzierung die Grundsteuern noch weiter ansteigen. Als Vorbild könne hier Baden-Württemberg dienen, wo keine Straßenausbaubeiträge erhoben werden und die Grundsteuerhebesätze nicht höher als in Hessen liegen.

Ihre Ansprechpartner:

- **Joachim Papendick**, Vorsitzender des BdSt Hessen
Telefon: 0611 99219-33, E-Mail: presse-hessen@steuerzahler.de
- **Younes Frank Ehrhardt**, Geschäftsführer von Haus & Grund Hessen
Telefon: 069 729458, E-Mail: ehrhardt@hausundgrundhessen.de
- **Dr. Axel Tausendpfund**, Vorstand des VdW südwest
Telefon: 069 97065-101, E-Mail: axel.tausendpfund@vdwsuedwest.de
- **Michael Schreiber**, 2. Vorsitzender des Verbands Wohneigentum Hessen e.V.
Telefon: 06171 21811, E-Mail: hessen@verband-wohneigentum.de

Anlage 2 zur Stellungnahme des Verbands Wohneigentum Hessen e.V.

Auswirkungen des 5-Punkte-Plans

Bei dieser gesetzlichen Regelung trägt, egal welche Variante angesetzt wird, stets der Grundstückseigentümer einen Teil der Kosten.

1. Die Kommunen entscheiden selbst, ob sie Straßenbeiträge erheben wollen - „soll“ wird zu „kann“.

2. Auch defizitäre Kommunen sind frei in der Finanzierung ihrer Straßensanierung – kein Zwang zur Erhebung von Straßenbeiträgen bei Defiziten im Haushalt.

In Folge:

a) Kommune hat ausreichende Finanzmittel – die Satzung wird abgeschafft

b) Kommune ist oder wird defizitär, ein ausgeglichener Haushalt ist nicht mehr darstellbar

b1) Kommune ist bürgerfreundlich und schafft die Satzung ab, der Haushalt ist auszugleichen

→: Grundsteuererhöhung

b2) Kommune ist bürgerfreundlich und schafft die Satzung ab, finanziert die Straßensanierungen über Investitionskredite, die gesetzliche Pflicht zum Haushaltsausgleich bleibt bestehen.

→: Grundsteuererhöhung

b3) Kommune bleibt bei Einmalbeiträgen oder wk-Beiträgen

→: Kosten trägt der Grundstückseigentümer

3. Erhebliche Verbesserungen/ Entlastungen für die Menschen – Ein Recht auf Ratenzahlung, Verlängerung der Raten auf 20 Jahre und niedrigere Zinsen.

In Folge:

Kommune muss Kredite aufnehmen, Zins und Tilgung belasten den Haushalt

→ Grundsteuererhöhung

4. Kommunen, die wiederkehrende Straßenbeiträge erheben wollen, greifen wir finanziell unter die Arme – wir fördern die Umstellung pauschal mit 20.000 Euro pro Abrechnungsgebiet für die Kommunen.

In Folge:

→ Kosten trägt der Grundstückseigentümer

Zus. Personal für Verwaltungstätigkeiten erforderlich

→: Grundsteuererhöhung

Die Fördermittel werden durch Einsatz von Kommunalberatern aufgezehrt

5. Wir vereinfachen die Einführung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen - Bisher müssen die Abrechnungsgebiete für die wiederkehrenden Straßenbeiträge durch einen „funktionalen Zusammenhang“ verbunden sein, diese Voraussetzung streichen wir.

Die Rechtssicherheit ist nicht gegeben:

Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht, Entscheidung vom 16.01.2019 -
9 A 55/17 und 9 A 258/17 -

Klagen gegen wiederkehrende Straßenausbaubeiträge erfolgreich
Zusammenfassung von Straßen mit strukturell gravierend unterschiedlichem
Ausbauaufwand zu einer Abrechnungseinheit unzulässig

https://www.kostenlose-urteile.de/Schleswig-Holsteinisches-Verwaltungsgericht_9-A-5517-und-9-A-25817_Klagen-gegen-wiederkehrende-Strassenausbaubeitraege-erfolgreich.news27055.htm

Von: [Scheu-Menzer, Silvia](#)
An: [Wilbert, Elisa \(HLT\)](#)
Thema: Anhörung im Innenausschuss zu den Gesetzentwürfen von SPD und LINKE zum Thema Straßenbeiträgen
Datum: Donnerstag, 28. März 2019 10:20:32

Von: Scheu-Menzer, Silvia

Gesendet: Donnerstag, 28. März 2019 10:04

An: 'c.lingelbach@ltg.hessen.de' <c.lingelbach@ltg.hessen.de>; 'e.wilbert@ltd.hessen.de' <e.wilbert@ltd.hessen.de>

Cc: 'hsgb@hsgb.de' <hsgb@hsgb.de>; Hahn Marius (marius.hahn@stadt.limburg.de) <marius.hahn@stadt.limburg.de>; Jörg Lösing (joergloesing@gemeinde-weinbach.de) <joergloesing@gemeinde-weinbach.de>; Oliver Jung (o.jung@merenberg.de) <o.jung@merenberg.de>

Betreff: Anhörung im Innenausschuss zu den Gesetzentwürfen von SPD und LINKE zum Thema Straßenbeiträgen

Betreff: Anhörung im Innenausschuss des Hessischen Landtags zu

Gesetzentwurf

Fraktion der SPD

Gesetz zur vollständigen Abschaffung von Straßenausbaubeiträgen (Drucksache 20/64)

Dringlicher Gesetzentwurf

Fraktion DIE LINKE

Gesetz zur Aufhebung von Straßenbeiträgen in der hessischen Kommunen (Drucksache 20/105 neu)

am Donnerstag, 9. Mai 2019

Sehr geehrter Herr Vorsitzender des Innenausschusses Heinz,
 sehr geehrte Ausschussmitglieder,
 sehr geehrte Frau Lingelbach,

vielen Dank für die Anhörung zu den im Betreff genannten Gesetzesentwürfen!

Eckdaten der Gemeinde Hünfelden:

Die Gemeinde Hünfelden liegt im Landkreis Limburg-Weilburg angrenzend an die Ballungsräume von Wiesbaden und Frankfurt am Main.

Seit dem Bau der ICE-Strecke Frankfurt-Köln mit Haltepunkt in unserer Kreisstadt Limburg an der Lahn pendeln unsere Bürgerinnen und Bürger zur Arbeit auch durchaus noch in den Bereich Köln/Bonn.

Wir sind eine finanzschwache, ländlich strukturierte Wohnsitzgemeinde ohne große Industrie- und Gewerbetriebe mit entsprechenden Arbeitsplatzangeboten.

Bevölkerungsentwicklung (jeweils Einwohner mit Haupt- und Nebenwohnsitz):

31.12.1971	7.029
31.12.1981	8.763
31.12.1991	9.544
30.06.2018	9.948

Mit dem Anstieg der Einwohnerzahl einher, gingen die Erschließung von Wohnbauflächen und der Bau sowie der stetig notwendige Erhalt der Infrastruktur (zum Beispiel Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Kindertageseinrichtungen und Brandschutz).

Haushalt 2019 (jeweils gerundete Zahlen):

Aus den Erträge:

Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	6.022.000 EUR
Schlüsselzuweisungen	4.266.000 EUR
Gewerbsteuer	1.230.000 EUR
Grundsteuer A	102.000 EUR
Grundsteuer B	810.000 EUR

Aus dem Aufwand:

Kreis- und Schulumlage	6.349.000 EUR
Saldo ordentliches Ergebnis im Ergebnishaushalt	+ 11.300 EUR

Schuldenentwicklung (jeweils gerundete Zahlen):

31.12.2005	1,8 Mio. EUR
31.12.2010	7,0 Mio. EUR
31.12.2015	10,3 Mio. EUR
Prognose 31.12.2019	14,4 Mio. EUR (pro Kopf etwa 1.486 EUR)

Straßenbeiträge in Hünfelden:

Wir haben rund 60 km Gemeindestraßen.

Seit den 1970-er Jahren wurden einmalige Straßenausbaubeiträge erhoben.

In interkommunaler Zusammenarbeit mit den Gemeinden Brechen und Elbtal lassen wir aktuell eine Straßenzustandserfassung erstellen, um daraus kurz-, mittel- und langfristige Prioritäten zur Erneuerung von Straßen zu entwickeln.

Absehbar ist schon jetzt, dass in Hünfelden viele Straßen, die im Zuge der Erschließung von Wohnbaugebieten in den 1970er/1980er Jahre gebaut wurden, altersbedingt grundhaft saniert werden müssen.

Aufgrund der Gesetzesänderungen seit 2013 gab es in unseren Gremien Beratungen zur Finanzierung des kommunalen Straßenbaues - im Wesentlichen der aktuelle Stand:

- Als finanzschwache Kommune können wir Straßenausbauten nicht aus allgemeinen Deckungsmitteln finanzieren.
- Es kann auch keine Kompensation durch eine Steuerfinanzierung über die Grundsteuer B erfolgen.

Mit einer Anhebung des Hebesatzes für die Grundsteuer B müssten die Einnahmeausfälle für die Investitionen und die bisher bei den einmaligen Straßenbeiträgen entstehenden Sonderposten zur Finanzierung der Abschreibungen erwirtschaftet werden.

Auch wenn die Daten aus der Straßenzustandserfassung noch nicht vorliegen ist absehbar, dass die Steuerfinanzierung den Hebesatz bei der Grundsteuer B in eine nicht vertretbare utopische Höhe treiben würde.

Zudem sind bei der Steuerfinanzierung auch keine Verschonungsregelungen möglich. Dies ist bei uns aber aufgrund der seither erfolgten Erhebung einmaliger Straßenbeiträge von großer Bedeutung.

- Die gesetzlich neu geregelten Ratenzahlungsregelungen bei der Erhebung einmaliger Beiträge sind für finanzschwache Kommunen nicht tragbar.

Es kann keine Investition getätigt werden, deren Refinanzierung erst durch Beiträge über bis zu 20 Jahre mit einem Zinsausgleich, der unter den anfallenden Kreditmarktkosten liegen erfolgt.

- Nachdem alle weiteren aktuell bestehenden Handlungsmöglichkeiten für unsere finanzschwache Gemeinde keine Option sind, arbeiten wir zurzeit an der Einführung eines wiederkehrenden Straßenbeitrages.

Unsere Mitbürger, die nach altem Recht hohe Straßenausbaubeiträge zahlen mussten hoffen wir durch die Verschonungsregeln (weitestgehend) zufrieden stellen zu können.

Es wird dazu auch noch eine Bürgerversammlung abgehalten.

Ab den Gesetzesänderungen in 2018 gibt es vermehrt die Forderungen aus unserer Bürgerschaft (besonders dort, wo Straßensanierungen anstehen) doch auf Straßenbeiträge ganz zu verzichten.

Es wird sich auf die seit Juni 2018 gültige „kann-Regelung“ im § 11 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) berufen; die sonstigen finanziellen Hintergründe zu vermitteln ist schwierig.

Nach den obigen Ausführungen befürworte ich aus Sicht einer finanzschwachen, ländlich strukturierten Wohnsitzgemeinde mit absehbar hohem künftigem Aufwand für Straßensanierungen grundsätzlich die vollständige Abschaffung von Straßenausbaubeiträge bzw. deren Aufhebung und dass die Städte und Gemeinden zur Kompensation originäre Landesmittel erhalten sollen.

Folgendes sollte noch berücksichtigt werden:

1. Es wird davon ausgegangen, dass besonders kleinere Kommunen im Land Hessen, welche in einer ähnlichen Situation wie die Gemeinde Hünfelden sind, die anstehenden Investitionen für Straßenausbauten noch nicht detailliert beziffern können.

Deshalb erscheint mir fraglich, ob die dargestellten 60 Millionen EUR pro Jahr zur vollständigen Kompensierung wegfallender Straßenbeiträge ausreichen.

2. Mit dem Gesetz zur Neuregelung von Straßenbeiträgen vom 28.05.2018 wurde ein pauschaler Kostenausgleich bei der Einführung eines wiederkehrenden Straßenbeitrages geregelt.

Nach der dazu erlassenen Richtlinie des Hessischen Ministers des Innern und für Sport vom 30.10.2018 (Staatsanzeiger Nr. 48 vom 26.11.2018, Seite 1376) sind nur Kommunen antragsberechtigt, die eine Satzung zur Einführung eines wiederkehrenden Straßenbeitrages bereits beschlossen haben, die nicht vor dem 01.01.2018 in Kraft getreten ist.

Sollte sich für eine Abschaffung der Straßenausbaubeiträge oder deren Aufhebung entschieden werden, bedarf es auch einer Regelung zum finanziellen Ausgleich für den Aufwand, der in den Kommunen aufgrund der aktuellen Rechtslage für die Einführung eines wiederkehrenden Straßenbeitrages angefallen ist bzw. zudem sie sich vertraglich gebunden haben.

Sehr geehrter Herr Vorsitzender des Innenausschusses Heinz,
sehr geehrte Ausschusmitglieder,
sehr geehrte Frau Lingelbach,

ich bedanke mich für die Einladung zur Anhörung und komme gerne persönlich am Donnerstag, 09.05.2019 nach Wiesbaden.

Mit der Publikation meiner Stellungnahme und des Sitzungsprotokolls auf der Website des Hessischen Landtages bin ich einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen

Silvia Scheu-Menzer

Gemeinde Hünfelden - Bürgermeisterin

logo

Le Thillay-Platz
65597 Hünfelden

Internet: www.huenfelden.de

Telefon: +49 (6438) 838-20
+49 (6438) 3883

Telefax: buergermeisterin@huenfelden.de

E-Mail:

Bürgerinitiative straßenbeitragsfreier Vogelsbergkreis in Kooperation mit der AG straßenbeitragsfreies Hessen

Stellungnahme zum Anhörungsverfahren zur vollständigen Abschaffung von Straßenausbaubeiträgen am 9. Mai 2019 in Wiesbaden

Die Gesetzentwürfe der beiden Oppositionsparteien (SPD bzw. DIE LINKE) gehen vollinhaltlich in die richtige Richtung.

Beide Vorlagen sind geprägt von sozialen Aspekten, d.h. als Begründung für den vorgeschlagenen Wegfall der Straßenausbaubeiträge sind insbesondere die erheblichen finanziellen Belastungen für einen Großteil der Betroffenen aufgeführt. Daneben werden der erhöhte Verwaltungsaufwand bei den Kommunen sowie die seit Juni 2018 zulässige Entscheidungsfreiheit der Kommunen mit der dadurch auseinanderklaffenden Belastungspraxis zwischen finanzstarken und finanzschwachen Kommunen als Begründung genannt.

Die Begründungen sind schlüssig und werden von den Bürgerinnen und Bürgern in Hessen geteilt.

Unseres Erachtens stehen jedoch bei der Begründung für die vollständige Abschaffung der Straßenausbaubeiträge in Hessen weitere Aspekte im Fokus. Die damit verbundenen Argumente aus einer ganzheitlichen Betrachtung belegen die gebotene Notwendigkeit einer neuen gesetzlichen Regelung. Sie betreffen

- 1. Die Situation in Europa und Deutschland**
- 2. Die Situation in Hessen**
- 3. Verkehrsdichte auf allen öffentlichen Straßen**
- 4. Vergleich der Regionen**

1. Die Situation in Europa und Deutschland

- > Außer in Dänemark und Deutschland werden in Europa keine Straßenausbaubeiträge von Anliegern erhoben (Quelle: HR-TV-Magazin Mex v. 14.11.2018).
- > In Deutschland ist die diesbezügliche aktuelle Lage so gravierend unterschiedlich, dass damit gegen den sowohl im Grundgesetz als auch im Länderfinanzausgleich verankerten Grundsatz „gleichwertiger Lebensbedingungen“ verstoßen wird.
- > In den Bundesländern Berlin, Hamburg, Bremen, Baden-Württemberg, Bayern und Mecklenburg-Vorpommern wird auf Straßenausbaubeiträge von Anliegern bereits verzichtet.
- > In Thüringen und Brandenburg stehen entsprechende Gesetzesvorlagen aktuell vor der Entscheidung; mit einer Abschaffung ist zu rechnen.
- > In allen restlichen Bundesländern sind ebenfalls Initiativen zur Abschaffung eingeleitet.
- > Daraus ist erkennbar, dass in der Bundesrepublik Deutschland aktuell eine Lage besteht, die von Bürgerinnen und Bürgern in keiner Weise als gerecht empfunden werden kann und deshalb zu Recht starker Kritik ausgesetzt ist.

Aus den genannten Gründen besteht auch in Hessen diesbezüglich dringend Handlungsbedarf.

2. Die Situation in Hessen

- > Mit den im Mai 2018 vom Landtag beschlossenen und im Juni 2018 in Kraft getretenen Gesetzesänderungen (KAG) hat das Land Hessen den Kommunen die Entscheidung überlassen, ob diese Straßenausbaubeiträge von Anliegern fordern oder nicht.
- > Damit hat die Landesregierung eine Lage geschaffen, welche die Probleme nicht löst und alles andere als gerecht und ausgewogen ist!
- > Dadurch wurde den hessischen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie den Kommunalparlamenten der „schwarze Peter“ zugeschoben. Dagegen protestiert die Mehrzahl der betroffenen Kommunen mit diesbezüglichen Resolutionen – unabhängig von der unterschiedlichen Parteizugehörigkeit.

- > Wohlhabende Kommunen mit guter finanzieller Ausstattung können sich einen Verzicht auf Anliegerbeiträge leisten.
- > Einige Kommunen, die es sich finanziell eigentlich nicht leisten können, stellen ihre Straßenanlieger ebenfalls von Anliegerbeiträgen frei, müssen aber durch andere Maßnahmen (z.B. Erhöhung der Gemeindesteuern bzw. -gebühren) die Bürgerinnen und Bürger anderweitig zur Kasse bitten.
- > Bei einer Erhöhung z. B. der Grundsteuer B in den finanziell schwachen Gemeinden werden die betroffenen Grundeigentümer anderweitig belastet und somit auch die Mieter aufgrund höherer Nebenkostenumlagen und steigender Mieten. Dadurch würde gemieteter Wohnraum noch teurer!
- > Die Mehrzahl der hessischen Kommunen – insbesondere im ländlichen Raum – können aus haushaltstechnischen Gründen beim Straßenausbau nicht auf Anliegerbeiträge verzichten.
- > Es ist eine Zwei-Klassen-Gesellschaft entstanden, d.h. auf der einen Seite stehen Bürgerinnen und Bürger sowie Inhaber mittelständischer Betriebe, die Anliegerbeiträge bezahlen müssen und auf der anderen Seite solche, die davon befreit sind.
- > Je nach den gegebenen Möglichkeiten entscheiden also Nachbargemeinden unterschiedlich über ihre Beitragssatzungen; die dadurch entstehenden Standortnachteile für Bürgerinnen und Bürger finanzschwacher Kommunen widersprechen eindeutig dem Grundsatz „Schaffung gleichwertiger Lebensbedingungen“.
- > Die im Mai 2018 ebenfalls beschlossene Stundungsmöglichkeit für Anliegerbeiträge auf bis zu 20 Jahre ist keine zukunftsfähige Lösung, da sie zum einen bei den Kommunen einen erhöhten Verwaltungsaufwand verursacht und im Übrigen die Anlieger nicht von ihrer Zahlungspflicht befreit.
- > Innerhalb Hessens existiert aktuell ein „Flickenteppich“ an vermeintlichen Lösungen!
- > Die Situation ist in hohem Maße ungerecht, unsozial und den hessischen Bürgerinnen und Bürgern einschließlich der Inhaber zahlreicher mittelständischer Betriebe nicht zu vermitteln.
- > Dieser Sachverhalt stört den örtlichen Frieden und den Zusammenhalt der Gemeinschaft.
- > Innerhalb der Bürgerschaft herrscht seit langem große Unzufriedenheit mit der Lage, was auch bereits zu Protesten und zur Bildung von Bürgerinitiativen geführt hat.

Auch deshalb besteht in Hessen dringend Handlungsbedarf!!

3. Verkehrsdichte auf allen öffentlichen Straßen

- > Der Straßenverkehr hat auch in Hessen in den letzten Jahrzehnten deutlich zugenommen, darunter durch eine Vielzahl ausländischer Lkw auf Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
- > Alle Straßen – auch innerörtliche Straßen – dienen zur Versorgung aller Bürgerinnen und Bürger und können zu jeder Zeit von jedem genutzt werden, egal ob vom Lkw- bzw. Schwerlastverkehr, von Pkw, von ÖPNV-Bussen, Kurier- und Paketdiensten, Müllabfuhr-, Reinigungs- bzw. Räumdienstfahrzeugen, von Traktoren mit landwirtschaftlichen Geräten, Baumaschinen etc.
- > 99 % des Straßen- und Wegenetzes in Hessen sind in öffentlicher Hand.
- > Eigentümer der Straßen und Wege sind der Bund, das Land, der Landkreis oder eine Kommune.
- > Daraus lässt sich eindeutig ableiten, dass für die Kosten der Instandsetzung öffentlicher Straßen ausschließlich die öffentlichen Eigentümer herangezogen werden müssen („Eigentum verpflichtet“).
- > Eine Kostenabwälzung auf die Anlieger (= Nichteigentümer) widerspricht dem allgemein gültigen Konnexitätsprinzip!
- > Dieses ist ein Grundsatz im Staatsrecht, der besagt, dass Aufgaben- und Finanzverantwortung jeweils zusammengehören. Die Instanz (Staatsebene), die für eine Aufgabe verantwortlich ist, ist auch für die Finanzierung zuständig. Vereinfacht ausgedrückt bedeutet dies „Wer bestellt, bezahlt“!
- > Im Übrigen leisten Grundbesitzer jährlich durch ihren Grundsteuerbeitrag sowie die Verkehrsteilnehmer über die Kfz-Steuer und die Mineralölsteuer ein erhebliches Steueraufkommen, welches vorrangig für den Ausbau aller Straßen verwendet werden sollte.

Hier besteht in Hessen dringend Handlungsbedarf !!

4. Vergleich der Regionen

- > Es ist nicht hinnehmbar, dass die hessischen Haus- und Grundeigentümer einen Teil der Straßenausbaukosten aus der eigenen Kasse bezahlen müssen während diese in anderen Bundesländern vollständig durch die öffentliche Hand getragen werden.
- > Es ist nicht hinnehmbar, dass im Bundesland Hessen durch eine gesetzlich legitimierte Regelung eine 2-Klassen-Gesellschaft von Anliegern geschaffen wurde. Dies schafft nicht nur eine große Unzufriedenheit unter den Betroffenen, sondern ist in hohem Maße ungerecht!
- > Der Gesetzgeber soll uns bitte erklären, weshalb in den straßenbeitragsfreien Bundesländern ein Verzicht auf Anliegerbeiträge möglich ist und in Hessen nicht !
- > Hessen als finanzstarkes Bundesland zahlt jährlich einen Milliardenbeitrag in den Länder-Finanzausgleich ein, während das BL Berlin daraus mehrere Milliarden als Ausgleich erhält. Somit zahlen die Bürgerinnen und Bürger Hessens indirekt die Straßenausbaubeiträge in Berlin, während dessen Einwohner inklusive großer Wohnungsbaugesellschaften seit Jahren davon befreit sind. Ein untragbarer Zustand.
- > Die grundlegende Aufbaustruktur des Länderfinanzausgleichs und die daraus resultierenden Ziele eines ausgeglichenen Steueraufkommens aller Bundesländer ist uns bewusst; gleichwohl sind die gravierenden Unterschiede in der tatsächlichen Auswirkung der Transferzahlungen den Bürgerinnen und Bürgern in Hessen nicht zu vermitteln.
- > Aus einer Pressemitteilung vom 12.02.2019 ist zu entnehmen, dass sich der Landesvorstand der CDU-Reinland-Pfalz auf seiner jüngsten Sitzung einstimmig für die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge ausgesprochen hat.
- > Zitat des CDU-Generalsekretärs Dr. Gensch/MdL: „Straßenausbaubeiträge sorgen bei Bürgerinnen und Bürgern regelmäßig für große Verärgerung. Gleichzeitig stellen sie die kommunalen Räte und Verwaltungen vor schwierige Herausforderungen. Deshalb haben sich die Mitglieder des Landesvorstandes der rheinland-pfälzischen CDU bei ihrer jüngsten Sitzung einstimmig für die Abschaffung dieser Beiträge ausgesprochen. Der Vorschlag der CDU stößt bei den Bürgerinnen und Bürgern, den Steuerzahlern in Rheinland-Pfalz, landesweit auf Zustimmung. Dafür sprechen sich auch die CDU-Landtagsfraktion und die kommunalpolitische Vereinigung der CDU Rheinland-Pfalz aus.“

Die Bürgerinnen und Bürger in Hessen stellen sich die Frage, weshalb ein solch richtiger Beschluss in Mainz möglich ist und nicht auch in Wiesbaden.

Im Namen der „Bürgerinitiativen straßenbeitragsfreies Hessen“

richten wir folgende Aufforderungen an Sie:

Wir appellieren an die hessische Landesregierung, an alle Landtagsabgeordneten und die Mitglieder der Ausschüsse, sich den großen Herausforderungen zu stellen und den gleichen Beschluss zu fassen wie ihre Kolleginnen und Kollegen in Rheinland-Pfalz und in weiteren Bundesländern.

Nutzen Sie z.B. die aufgrund des Wegfalls des Solidarpaktes in beachtlicher Höhe freiwerdenden Mittel aus kommunalen Quellen für die kommunale Aufgabe „Straßenausbau“.

Lösen Sie die „Handbremse“ und schaffen Sie die gesetzlichen Grundlagen für eine Übernahme des Anliegeranteils an den Straßenausbaukosten durch das Land Hessen!

Stellungnahme erstellt von:

Gerold Beckmann, 36355 Grebenhain, Am Fiebig 1

gerold.beckmann@web.de

Sprecher BI straßenbeitragsfreier Vogelsbergkreis

VdW südwest, Postfach 150339, 60063 Frankfurt

Mitglied des Hessischen Landtages
Herrn Christian Heinz
Schlossplatz 1 – 3
65183 Wiesbaden

28. März 2019

ATA/MBE

Tel.: 069 97065-300

Fax: 069 97065-5300

E-Mail: matthias.berger@vdwsuedwest.de

Per E-Mail an:

c.lingelbach@ltg.hessen.de und
e.wilbert@ltg.hessen.de

Mündliche Anhörung im Innenausschuss des Hessischen Landtags zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge (Drucks. 20/64 und 20/105 neu)

Sehr geehrter Herr Heinz,

der VdW südwest bedankt sich für die Gelegenheit, zu den Gesetzentwürfen der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE LINKE zur vollständigen Abschaffung von Straßenausbaubeiträgen bzw. zur Aufhebung von Straßenbeiträgen in den hessischen Kommunen Stellung nehmen zu können. In der Anlage finden Sie unsere schriftliche Stellungnahme.

An der mündlichen Anhörung im Innenausschuss am 9. Mai 2019 wird Herr Matthias Berger teilnehmen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Axel Tausendpfund
Vorstand

Verband der Südwestdeutschen Wohnungswirtschaft e. V.

Franklinstraße 62 • 60486 Frankfurt • Telefon 069 9706501 • Telefax 069 97065-199
info@vdwsuedwest.de • www.vdwsuedwest.de

Vorsitzender des Verbandsrates: Uwe Menges
Vorstand: Dr. Axel Tausendpfund • WP/RA/StB Claudia Brännler-Grötsch
Vereinsregister Nr. 5138 Frankfurt am Main

Frankfurter Sparkasse • IBAN: DE31 5005 0201 0000 2990 22 • BIC: HELADEF1822
UStIdent-Nr.: DE114113080

Stellungnahme

**des Verbandes der Südwestdeutschen Wohnungswirtschaft e.V.
(VdW südwest)**

zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD zur vollständigen Abschaffung der Straßenausbaubeiträge (Drucksache 20/64) und zum Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE. zur Aufhebung von Straßenbeiträgen in den hessischen Kommunen (Drucksache 20/105 neu)

Bewertung

Durch die von den Fraktionen der SPD und DIE LINKE. vorgelegten Gesetzentwürfe zur vollständigen Abschaffung der Straßenausbaubeiträge sollen die Hessische Gemeindeordnung (HGO), das Gesetz über kommunale Abgaben (KAG) und das Gesetz zur Regelung des Finanzausgleichs (FAG) dergestalt geändert werden, dass die Vorschriften zur Erhebung von Beiträgen zum Umbau und Ausbau von Verkehrsanlagen ersatzlos gestrichen werden. Zum Ausgleich für die aus dem Wegfall der Straßenausbaubeiträge entfallenden Mittel soll für die Gemeinden ein Sonderausgleichsfonds geschaffen werden, für den jährlich 60 Mio. € durch das Land Hessen zur Verfügung gestellt werden (DS 20/105), bzw. sollen pauschalierte Zuweisungen aus originären Haushaltsmitteln (DS 20/64) gewährt werden.

Der VdW südwest begrüßt die durch beide Gesetzentwürfe verfolgte Abschaffung der Straßenausbaubeiträge vollumfänglich. Mit der Abschaffung würde Hessen dem Weg folgen, den andere Bundesländer bereits eingeschlagen haben. So hat Bayern die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen im vergangenen Jahr, sogar mit Rückwirkung, abgeschafft. Mecklenburg-Vorpommern hat die Abschaffung zum 1. Januar 2020 ebenfalls beschlossen. Auch in vielen anderen Bundesländern wird offen über eine Abschaffung diskutiert. Hierfür gibt es gute Gründe:

Die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen – einmalig oder wiederkehrend – stellt Gebäudeeigentümer vor große finanzielle Herausforderungen. Oftmals entscheidet der Zufall, ob ein Gebäudeeigentümer einen hohen vier- oder fünfstelligen Betrag zahlen müssen. Die im VdW südwest vertretenen Wohnungsunternehmen werden mit der Erhebung von zum Teil ganz erheblichen Straßenausbaubeiträgen belastet. Die so abfließenden Mittel fehlen dann auch an anderer Stelle, sei es bei der Modernisierung und Sanierung von Bestandswohnungen oder beim Bau neuer, bezahlbarer Wohnungen. Mangels Alternative muss ein Teil der Kosten auch an die Mieter weitergegeben werden. In Zeiten, in denen die Kostenbelastung sowohl für Eigentümer als auch für Mieter generell enorm hoch ist, würde die Abschaffung der durch die Straßenausbaubeiträge verursachten zusätzlichen Belastung ein durchaus starkes Signal

dafür setzen, dass die Politik sich zu ihrer bestehenden gesellschaftlichen und sozialen Verantwortung bekennt.

Straßen werden nicht nur von Anliegern genutzt, sondern von allen Bürgern, egal ob es sich um Bundes-, Landes- oder kommunale Straßen handelt. Sie sind Teil der allgemeinen Infrastruktur. Bundesautobahnen und Bundesstraßen werden vollständig vom Bund und Landesstraßen vollständig vom jeweiligen Land bezahlt. Es ist nicht verständlich, wieso im Bereich der kommunalen Straßen von diesem Prinzip abgewichen wird und die Bürger mit einem Teil der Kosten belastet werden. Diese Ungleichbehandlung ist nicht nachvollziehbar. Daher unterstützt der VdW südwest die durch die vorliegenden Gesetzentwürfe geplante Entlastung der Bürger auch unter diesem Aspekt.

Das im vergangenen Jahr von den Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP beschlossene „Gesetz zur Neuregelung der Erhebung von Straßenbeiträgen“ hat keine spürbare Veränderung herbeigeführt. Nur eine geringe Zahl der Kommunen hat von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Beiträge abzuschaffen. Hierbei handelt es sich vor allem um finanzstärkere Kommunen, die den Wegfall der Beiträge eher kompensieren können. Finanzschwächeren Kommunen, denen sich diese Möglichkeit nicht bietet, erheben weiterhin Straßenausbaubeiträge. Kommunen, die den kommunalen Schutzschirm des Landes in Anspruch genommen haben, waren weiterhin zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen gezwungen.

Aus der Sicht des VdW südwest ermöglicht es die aktuelle Finanzkraft des Landes Hessen durchaus, die Straßenausbaubeiträge vollständig abzuschaffen. Als Teil der öffentlichen Infrastruktur sollten und können Straßen aus Steuermitteln finanziert werden. Bei einer Abschaffung der Straßenausbaubeiträge muss der zu erwartende Einnahmeverlust der Kommunen allerdings zwingend durch das Land kompensiert werden, damit sich die Kommunen bspw. nicht gezwungen sehen, die Grundsteuer zu erhöhen. Daher begrüßen wir die in beiden Gesetzentwürfen durch die Neueinführung des § 45a Finanzausgleichsgesetz geplante wirtschaftliche Kompensation für die Kommunen.

Frankfurt, 28. März 2019



Hessischer Landtag
Postfach 32 40
65022 Wiesbaden

**Der Bürgermeister
der Stadt Neu-Anspach**

Neu-Anspach, 28.03.2019

**Mündliche Anhörung im Innenausschuss des Hessischen Landtags zu den
Gesetzesentwürfen von SPD und DIE LINKE zur Abschaffung der
Straßenbeiträge
Stellungnahme der Stadt Neu-Anspach**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bereits mit Schreiben vom 02.05.2018 an die Hessische Landesregierung hat die Stadt Neu-Anspach diese gebeten, die Abschaffung der Straßenbeiträge zu erwirken und gleichzeitig ein Konzept zu entwickeln, wonach die dadurch entfallenen Einnahmen den Städten und Gemeinden durch zweckgebundene Zuweisungen aus dem Landeshaushalt ersetzt werden.

Die Stadt Neu-Anspach befürwortet daher die Gesetzesentwürfe der Fraktionen SPD und DIE LINKEN zur vollständigen Abschaffung der Straßenbeiträge.

Auch der Stadt Neu-Anspach wurde vor ein paar Jahren von der Aufsichtsbehörde auferlegt Straßenbeiträge zu erheben. Man hatte sich damals für die wiederkehrenden Straßenbeiträge entschieden, da diese eine geringere Belastung für die einzelnen Grundstückseigentümer darstellt und eine solidarischere Verteilung der Kosten gewährleistet. Allerdings sind der Verwaltungsaufwand und die Rechtsunsicherheit bei dieser Variante deutlich höher als bei den einmaligen Straßenbeiträgen.

Die Straßenbeiträge sind seither ständiges Diskussionsthema bei Bürgern und Politikern in Neu-Anspach. Es werden vor allem die Höhe der Beiträge, die Verteilungsmaßstäbe und der enorme Verwaltungsaufwand kritisiert. Viele Bürger sind verunsichert, weil sie trotz Aufklärungsarbeit seitens der Stadtverwaltung nicht wirklich abschätzen können in welcher Höhe sie in den nächsten Jahren und Jahrzehnten Straßenbeiträge zu zahlen haben.

Für die Stadt Neu-Anspach und viele andere Kommunen wird der Sanierungsstau der Infrastruktur in den nächsten Jahren immer mehr zum gravierenden Problem. In den kommenden Jahren müssen viele Verkehrsanlagen grundhaft erneuert werden. Gleichzeitig wird der Grundstückeigentümer immer öfter dafür zur Kasse gebeten. Die Konsequenz daraus wird sein, dass sich die Bürger vermehrt gegen bestimmte Sanierungsmaßnahmen aussprechen und Straßensanierungen aus diesem Grund von der Kommunalpolitik geschoben werden.

Die beiden Gesetzesentwürfe von SPD und DIE LINKEN sehen vor, dass das Land Hessen den Kommunen im laufenden Haushaltsjahr 60 Mio. EURO für die Sanierung von Verkehrsanlagen zur Verfügung stellt. Der Freistaat Bayern stellt seinen Kommunen in diesem Jahr 100 Mio. EURO und im kommenden Jahr 150 Mio. EURO zur Verfügung. Damit würden die Kommunen einen Ausgleich für den Wegfall der Straßenbeiträge erhalten und könnten erhebliche Kosten innerhalb der Verwaltung einsparen.

Die SPD sieht eine Verteilung der Landesmittel nach Straßenlänge vor und DIE LINKE möchte, dass die Hälfte der Gesamtkosten für eine Maßnahme durch Landesmittel gedeckt werden. Hier sollte der Gesetzgeber einen Verteilungsmaßstab wählen, welcher der gesamten Straßenfläche und der Einwohnerzahl bzw. Grundstückseigentümerzahl einer Kommune gerecht wird. Aber auch die Fläche einer Kommune sollte mit berücksichtigt werden. Damit würde man vor allem dem ländlichen Raum Rechnung tragen, wo im Verhältnis zur Fläche weniger Menschen wohnen.

Auch sollte der Zeitpunkt der Antragsstellung für die Fördermittel genau geregelt werden, insbesondere ob ein Antrag erst nach Abschluss der Sanierungsmaßnahme oder schon vor bzw. während der Planungsphase gestellt werden muss. Auch die Antragsfristen sollten genau definiert werden.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Pauli
Bürgermeister

Von: [Ortmann, Patricia](#)
An: [Lingelbach, Claudia \(HLT\)](#); [Wilbert, Elisa \(HLT\)](#)
Thema: anhörung 9 mai landtag Biebertal
Datum: Donnerstag, 28. März 2019 22:08:02
Anlagen: [190307 Resolution Strabs.docx](#)

Sehr geehrte Damen und Herren!
Sehr geehrte Frau Lingelbach!

Vielen Dank für die Möglichkeit der Anhörung. Ich verweise in dem Zusammenhang auf die Resolution, die die Gemeinde Biebertal vor wenigen Wochen erneut an unseren Ministerpräsidenten versandt hat, mit der Bitte, die Belange der Kommune(n) im ländlichen Raum zu vertreten und füge die Resolution bei.

Fakt ist, dass Kommunen wie Biebertal, die eben kein großes Gewerbesteueraufkommen verzeichnen, die grundhaften Sanierungsmaßnahmen der Straßen in unserem Gemeindegebiet aus Boardmitteln nicht stemmen können. Wenn eine tatsächliche Förderung des ländlichen Raumes gewollt ist, dann braucht es hier eine Gleichbehandlung! Um einer Überalterung der Bevölkerung entgegen zu wirken, braucht gerade der ländliche Raum eine gute Infrastruktur. Die Pflichtaufgaben der Kommunen sind durch zusätzliche Aufgaben z.B. die Beitragsfreistellung im Ü3 Bereich der Kinderbetreuung um ein Vielfaches angestiegen. Die Aufgaben übernehmen wir für unsere Bürger sehr gerne, nur auch hier bleiben wir auf den Kosten sitzen.

Die Öffnung zur Abschaffung der einmaligen Beiträge belastet die Kommunen über die Maßen! Eigentlich sollte man gemeinsam an den Bund und Mittel aus der KFZ- und Mineralölsteuer umschichten, um die 60 Mio aufzustocken!

Mit besten Grüßen aus dem schönen Biebertal

Patricia Ortmann
Bürgermeisterin
Tel.: 06409-6920
Email: portmann@biebertal.de

FW- Fraktion, Mohr, Inge (Fraktionsvorsitzende)

CDU-Fraktion, Cramer, Thorsten (Fraktionsvorsitzender)

SPD-Fraktion, Prochazka, Thomas (Fraktionsvorsitzender)



Biebertal im Februar 2019

**Sehr geehrter Herr Ministerpräsident Bouffier,
sehr geehrte Damen und Herren,**

wir, die Gemeindevertretung der Gemeinde Biebertal, fordern die Landesregierung auf, bezüglich der Erhebung von Straßenbeiträgen zügig langfristige Regelungen zugunsten einer einheitlichen Praxis in Hessen zu treffen und Gelder aus originären Landesmitteln für die grundhafte Erneuerung kommunaler Straßen zur Verfügung zu stellen.

Die Landesregierung hat sich gerade neu konstituiert. Trotz zahlreicher Proteste aus der Bevölkerung haben sich in der Koalitionsvereinbarung keine Änderungen in Bezug auf die Abschaffung der Straßenbeiträge ergeben. Wir halten den jetzigen Zeitpunkt für richtig, um auf die unhaltbare Situation in Bezug auf die Finanzierung der Straßenausbaumaßnahmen hinzuwirken und die diesbezüglichen Resolutionen der Bürgerinitiativen und vieler Bürgermeister /innen zu unterstützen. Alle sprechen die ungleiche Behandlung der hessischen Bürgerinnen und Bürger an und fordern die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge. Wir weisen mit Nachdruck daraufhin, dass Investitionen in verkehrliche Infrastruktur dauerhaft nicht allein aus kommunalen Haushalten gestemmt werden können. Folglich ist eine grundsätzliche und für alle Kommunen gleiche Regelung erforderlich. Wir fordern daher die Landesregierung auf, zügig langfristige Regelungen zugunsten einer einheitlichen Praxis in Hessen zu treffen und Finanzmittel aus originären Landesmitteln zur Verfügung zu stellen.

Zahlreiche Kommunen des Landes Hessen erheben seit vielen Jahrzehnten einmalige Straßenausbaubeiträge von den Grundstückseigentümern. Dabei galt in Hessen bis zum Jahre 2012 eine Kann-Regelung. Gesetzliche Grundlage war der § 11 des Hessischen Kommunalabgabengesetzes. Das Gesetz wurde dann von der damaligen CDU/FDP-Regierungskoalition geändert und eine Soll-Regelung sowie die "Wiederkehrenden Beiträge" mit Wirkung zum 01.01.2013 eingeführt (Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Abgaben und des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 21.11.2012 -GVBl. S. 436). Mit diesem Gesetz und vor dem Hintergrund des grundsätzlichen Mangels der meisten Städte und Gemeinden an Finanzierungsmitteln, ist es dazu gekommen, dass immer mehr Städte und Gemeinden Straßenausbaubeiträge erhoben und entsprechende Satzungen eingeführt haben. Dazu beigetragen haben auch die Aufsichtsbehörden des Landes Hessen, welche die Kommunen mit Haushaltsdefiziten dazu verpflichtet haben, Straßenbeitragssatzungen einzuführen und Beiträge von den Eigentümern zu erheben.

Diese Situation und immer mehr Berichte, dass Straßenausbaubeiträge in vielen konkreten Einzelfällen zu ruinösen Zahlungen von Grundstückseigentümern führen, haben vielerorts

öffentliche Bürgerproteste entstehen lassen und die sich auch in der Gründung von zahlreichen Bürgerinitiativen äußerten. Die Akzeptanz für die Erhebung von Straßenbeiträgen sinkt zunehmend. Durch die generelle Zunahme des Verkehrs in den letzten Jahren steigt der Unwille von Grundstückseigentümern, Straßen, die von allen Verkehrsteilnehmern genutzt werden und inzwischen schadhafte geworden sind, mit privaten Mitteln zu sanieren.

Am 28. Mai 2018 wurde das „Gesetz zur Neuregelung der Erhebung von Straßenbeiträgen im Hessischen Landtag beschlossen. Es ändert die Rahmenbedingungen der Erhebung von Straßenbeiträgen und eröffnet den Städten und Gemeinden die Möglichkeit des gänzlichen Verzichts auf Straßenbeiträge. Die bisherige Soll-Regelung, die alle Städte und Gemeinden, die keinen ausgeglichenen Haushalt haben, verpflichtet, Straßenbeiträge zu erheben, wird wieder zu einer Kann-Regelung. In § 11 KAG wird das Wort "sollen" durch das Wort "können" ersetzt. Der Rechtszustand wie vor 2013 wird wiederhergestellt. Auf Straßenausbaubeiträge darf auch dann von der Gemeinde verzichtet werden, wenn der Haushalt der Gemeinde defizitär ist. Die Änderung betrifft § 93 Abs. 2 HGO: von der Verpflichtung, Entgelte vorrangig zu erheben, sind Straßenbeiträge nach § 11 und 11a KAG ausgenommen. Allerdings besteht die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich nach § 92 Abs. 4 HGO weiter fort.

Die Ratenzahlungsmöglichkeit wird von 5 auf 20 Jahre erhöht. Unabhängig davon, ob Widerspruch eingelegt wird oder nicht, sind die Straßenbeiträge innerhalb von 1 Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig. Die gesetzliche Grundlage hierfür sind § 11 Abs. 12 und Nr. 13 KAG. Der Nachweis eines berechtigten Interesses für die Ratenzahlung ist nicht mehr erforderlich. Jeder, der es beantragt, hat einen Anspruch hierauf, ohne dass er seine finanziellen Verhältnisse offenlegen muss. Der Zinssatz für die Verzinsung der gestundeten Beträge wird von 3 % auf 1% über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB herabgesetzt. Die Verzinsungsregelung bedeutet in der Praxis: Der Basiszinssatz nach § 247 BGB liegt seit 1.7.2018 bei -0,88%. 1% über Basiszinssatz ergibt eine Verzinsung von 0,12% pro Jahr.

Damit werden gerade die finanziell schwächer gestellten Gemeinden zusätzlich unter Druck gesetzt. Selbst bei kleinsten Beträgen werden die Kommunen nun schon als „Bank“ missbraucht, was zu einer deutlichen Erhöhung des Verwaltungsaufwands und zu finanziellen Mehrbelastungen durch Fremdfinanzierung führt.

Als Resultat schaffen nun einige Kommunen die Straßenbeiträge ab, so dass die Ungleichbehandlung unter hessischen Kommunen und ggfls. die Abhängigkeit der notwendigen Investitionen von der jeweiligen Wirtschaftslage immer stärker in den Vordergrund tritt.

Diese Regelungen halten wir für eine Benachteiligung der finanzschwachen Gemeinden, die weiterhin auf die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen angewiesen sein werden. Dies gilt insbesondere für auch für uns und den gesamten ländlichen Raum. Damit werden die ohnehin schon ungleichen Verhältnisse zwischen Stadt und Land in Hessen weiter verschärft.

Unter dem Aspekt der gleichwertigen Lebensverhältnisse in Hessen ist eine einheitliche landesweite Regelung zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge notwendig und eine sinnvolle Finanzierung der Erneuerung von Ortstraßen auf den Weg zu bringen.

Die Kommunen können keine zusätzlichen Aufgaben ohne vollen Kostenausgleich mehr übernehmen. Der Ausbau von Betreuungsangeboten für Kindergarten- und Schulkinder und

eine finanzielle Entlastung der Eltern sind ebenso wichtig wie ein Ende des Sanierungs- und Investitionsstaus. Aber aus eigenen Sparanstrengungen und Steuererhöhungen geht das nicht, da die Möglichkeiten ausgereizt sind. Die Kommunen brauchen hier eine verlässliche finanzielle Beteiligung von Bund und Land an den von ihnen verursachten kommunalen Lasten (Konnexitätsprinzip). Die Kommunen haben es nicht allein in der Hand, ob sie den Haushalt ausgleichen können. So haben z.B. viele Kommunen die mit der Hessenkasse zu sanierenden Kassenkredite als Tilgung und damit als Pflichtaufgabe in die Finanzplanung der nächsten Jahre aufnehmen müssen. Gleichwohl würdigen wir die Einrichtung der Hessenkasse als einen wichtigen Schritt zur Konsolidierung kommunaler Finanzen.

Die Gemeindevertretung Biebertal appelliert daher sehr eindringlich an Sie, die Gleichbehandlung der hessischen Kommunen durch Abschaffung der Straßenausbaubeiträge bei gleichzeitiger finanzieller Unterstützung aus originären Landesmitteln herzustellen. Eine Möglichkeit wäre, zum Beispiel, ein Sondertopf wie in Bayern mit über 100 - 150 Mio. EUR Mittelvolumen für alle hessischen Kommunen und Landkreise.

Hochachtungsvoll

Inge Mohr

Thorsten Cramer

Thomas Prochazka



Stellungnahme des Bundes der Steuerzahler Hessen e.V.

**zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur vollständigen Abschaffung von Straßenausbaubeiträgen
- Drucks. 20/64 -**

**und zum Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE für ein Gesetz zur Aufhebung von Straßenbeiträgen in den hessischen Kommunen
- Drucks. 20/105 neu -**

1. Ausgangssituation

Das Gesetz über kommunale Abgaben (KAG) in Hessen regelt in § 11 die Erhebung von Beiträgen. Nach §11 Absatz 1 Satz 2 KAG können die Gemeinden Straßenbeiträge für den Umbau und Ausbau der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (Verkehrsanlagen), der über die laufende Unterhaltung und Instandsetzung hinausgeht, erheben. Im Jahr 2013 wurde mit § 11a KAG ein Wahlrecht für Städte und Gemeinden eröffnet, dass statt der Erhebung einmaliger Beiträge die jährlichen Investitionsaufwendungen für den Um- und Ausbau ihrer öffentlichen Verkehrsanlagen auch als wiederkehrende Beiträge in bestimmten Gebieten abgerechnet werden können. Gleichzeitig wurde die bis dahin gültige „Kann“-Regelung zur Erhebung von Straßenbeiträgen durch eine „Soll“-Bestimmung ersetzt.

Die Kommunalaufsicht konnte von den Städten und Gemeinden die Erhebung von Straßenbeiträgen verlangen. Im Erlass des Innenministeriums vom 3. März 2014 wurde klargestellt, dass Haushalte defizitärer Städte und Gemeinden, die keine Straßenbeiträge erheben, grundsätzlich nicht genehmigungsfähig sind. Viele Kommunen wurden gegen ihren Willen dazu angehalten, eine Straßenbeitragssatzung zu erlassen. Durch dieses Vorgehen wurde die kommunale Selbstverwaltung stark eingeschränkt.

Durch die Gesetzesänderung vom Juni 2018 ist es den Kommunen freigestellt, ob und wie sie Straßenbeiträge erheben. Nun gilt auch für Kommunen mit defizitären Haushalten wieder eine „Kann“-Regelung. Außerdem gibt das Land finanzielle Unterstützung für Städte und Gemeinden, welche die wiederkehrenden Beiträge einführen. Das Land beteiligt sich mit 20.000 Euro pro Abrechnungsgebiet an den Verwaltungskosten.

2. Straßenausbaubeiträge ersatzlos streichen

Der Bund der Steuerzahler Hessen e.V. begrüßt es, dass der Zwang zur Erhebung von Straßenbeiträgen entfallen ist und somit die kommunale Selbstbestimmung gestärkt wurde. Allerdings sieht der Verein die Subventionierung der mit hohem Verwaltungsaufwand verbundenen wiederkehrenden Beiträge kritisch. Angesichts des anhaltenden und verständlichen Unmuts der Bürger sollten die Straßenausbaubeiträge aus Sicht des BdSt Hessen ersatzlos gestrichen werden. Straßenausbaubeiträge sind eine Bürde für viele Haus- und Wohnungseigentümer in Hessen und stellen nach wie vor eine erhebliche finanzielle Last dar. Straßenausbaubeiträge sind ungerecht, da sie Grundstückseigentümer einseitig belasten und die tatsächliche Leistungsfähigkeit nicht berücksichtigen. Zudem werden die Eigentümer bereits im Rahmen der Ersterschließung an den Kosten beteiligt. Des Weiteren haben Kommunen durch Straßenausbaubeiträge einen gewissen Anreiz, die laufende Unterhaltung ihrer Straßen zu vernachlässigen. Wird durch den Verschleiß eine grundlegende Sanierung notwendig, dürfen Ausbaubeiträge erhoben werden. Weil Straßen von allen Bürgern genutzt werden und Bestandteil der Infrastruktur sind, sollten sie auch aus Steuermitteln finanziert werden. Die Einnahmeausfälle der Städte und Gemeinden sollte das Land kompensieren. Dies könnte beispielsweise über den kommunalen Finanzausgleich erfolgen. Die aktuelle Finanzkraft des Landes Hessen ermöglicht es, Straßenausbaubeiträge bei gleichzeitiger Kompensation für die Kommunen vollständig abzuschaffen.

3. Keine Erhöhung der Grundsteuer B

Der Bund der Steuerzahler Hessen begrüßt, dass immer mehr hessische Kommunen die Straßenausbaubeiträge abschaffen. Kritisch sieht der Verein jedoch damit einhergehende, teilweise massive Steuererhöhungen. In Wetzlar wurde beispielsweise die Grundsteuer B um 190 Punkte auf 780 Prozent erhöht. Die Bürger haben sich zu Recht gegen die willkürlichen und teilweise existenzbedrohenden Belastungen durch die Straßenausbaubeiträge gewehrt. Das darf jetzt aber nicht dazu führen, dass die Belastungen an anderer Stelle durch die Decke gehen.

Laut einer Umfrage des hessischen Steuerzahlerbundes stieg der Durchschnittshebesatz der größeren Städte 2019 um 22 Prozentpunkte auf 510 Prozent an. Ein Verzicht auf Straßenausbaubeiträge darf nicht zu weiteren Erhöhungen bei der Grundsteuer B führen.

Wiesbaden, 28.03.2019



Joachim Papendick
Vorsitzender

Hans-Jürgen Schwalda
 als Vertreter der BI „Strabs Ade“ Lauterbach
 Vogelsbergstr. 244
 36341 Lauterbach
 Tel. 06641 – 4227
 hjschwalda@arcor.de

Lauterbach, den 29. März 2019

SCHRIFTLICHE STELLUNGNAHME ZUM ANHÖRUNGSVERFAHREN „ZUR VOLLSTÄNDIGEN ABSCHAFFUNG VON STRASSENAUSBAUBEITRÄGEN“

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchte ich mich dafür **bedanken**, dass Sie mir die Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme sowie einer mündlichen Aussage im Anhörungsausschuss am 9. Mai in Wiesbaden eingeräumt haben.

Gestatten Sie mir, als Parteiloser, mit der Schilderung von nur drei durchaus möglichen realitätsnahen Fällen zu beginnen, welche die Problematik der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen drastisch verdeutlichen:

Das erste von mir angesprochene Grundstück grenzt an eine Bundesstraße und einen innerörtlichen Weg, womit also bei (grundhaften) Sanierungen logischerweise zweimal Beiträge anfallen! Ein damals dreiundzwanzigjähriger junger Mann erbt von seinen Großeltern das Haus mit einer großen Grundstücksfläche und freut sich zunächst darüber. Jedoch ein Jahr später (er 24 Jahre alt) wird ihm die Nachricht über die grundhafte Erneuerung der Bundesstraße mitgeteilt, wofür er laut bestehender örtlicher Satzung mehrere Tausend DM bezahlen muss. Als noch Student, der eine Familie gründen möchte, steht er vor dem Ruin, denn die laufenden Kosten sind kalkuliert, aber natürlich nicht die „Überraschungseier“. Wenn seine Schwiegereltern ihm nicht hilfreich unter die Arme gegriffen hätten, wäre ein Verkauf seines Besitzes unumgänglich geworden. Doch das Unglück nimmt seinen weiteren Verlauf. Zwei Jahre später (er 26 Jahre alt) kommt die nächste Hiobsbotschaft für ihn: die zweite Straße mit einem wiederum fälligen vierstelligen DM-Betrag steht an. Dieses Mal erhält er die nötige Unterstützung von seinen Eltern, die bei einem Verdienner zwar nicht auf Rosen gebettet sind, ihm aber die Möglichkeit eröffnen wollen, weiter an seiner Zukunft zu bauen.

Dreißig Jahre später, mittlerweile finanziell natürlich besser gestellt, passiert das, was Professor Driehaus in seinen „Drei Fragen zur Abschaffung des Straßenbeitrags“ als normal und angemessen hinstellt. Die Bundesstraße, die im Laufe der Jahre durch das stark gestiegene Verkehrsaufkommen lädiert wurde, steht für ihn zum zweiten Mal zur grundhaften Sanierung an. Gerne hätten die Bürger zwar bei der Detailplanung etwas mitgeredet, denn sie müssen ja erneut für Dinge bezahlen, die ihnen eigentlich überhaupt nicht gehören, was aber von „Hessen mobil“ vollkommen ignoriert und mit herablassender Arroganz beantwortet abgetan wird. Zähneknirschend wird der wiederum fällige, nicht geringe Betrag bezahlt, was leider dazu führt, dass der nicht unerhebliche Zuschuss für ein neues Auto für die Tochter gestrichen wird. Eine geplante größere Reise fällt zwei Jahre später der Sanierung der anderen Straße zum Opfer (er nun 56 Jahre alt).

Die Jahre gehen ins Land: der Verkehr nimmt ständig zu, insbesondere der Schwerverkehr mit den Lastwagen aus aller Herren Länder. Das immer stärker gewachsene Autoaufkommen, das das Überqueren der Bundesstraße nun zu einem Erlebnis auf Leben und Tod werden lässt, hat die dreißigjährige Frist wieder ins Spiel gebracht. Eine dritte (für unseren Fall fünfte) grundhafte Sanierung mit wiederum Erneuerung von Kanal- und Wasserleitungen steht an.

Dabei muss ein nicht gerade kleiner Anteil – wie schon stets bei den anderen Maßnahmen – für die „Hygieneleitungen“ bezahlt werden. Das kostet natürlich erneut etwas von dem für einen Aufenthalt im Seniorenheim vorgesehenen Geldbetrag. Allerdings ist unser Betroffener nun trotz zunehmender Demenz noch clever genug und beantragt eine Streckung der für den Gehwegausbau zu zahlenden Summe auf 20 Jahre, wohl wissend, dass er das Ende dieser Frist nicht erleben wird. Dabei nimmt er billigend in Kauf, dass auf die Verantwortlichen bei der Abrechnungsbehörde der Stadt sehr viel Verwaltungsarbeit zukommt, die letztendlich dazu führt, dass die Allgemeinheit, die eigentlich schon immer für die Erneuerungen - nach gesundem Menschenverstand - hätte bezahlen müssen, auf den Restkosten sitzen bleibt. Gleiches macht er zwei Jahre später mit den Kosten für die nächste und damit sechste Sanierung.

Ein einmal angedachter Verkauf seines Grundstücks vor dem Übergang ins Seniorenheim scheiterte übrigens an dem Hinweis auf die demnächst anfallenden Kosten für Kanal-, Wasser- und Gehwegsanierung. Die Interessenten haben sich als Konsequenz daraus in der Nachbarschaft umgeschaut und in einer Gemeinde, in der diese Beiträge nicht anfallen, ihr Haus gekauft.

Selbstverständlich werden Sie, sehr verehrter Leser, nun zu Recht anmerken, dass dieser Fall überzeichnet ist, aber auf diese Art möchte ich Ihnen einmal mögliche „worst cases“ nahe bringen, die eigentlich nur im ländlichen Raum, der von Ihnen bisher sehr vernachlässigt wurde und immer noch wird, möglich sind. Übrigens: ich bin auch Anlieger an zwei Straßen und weiß, wovon ich rede.

Weitere Beispiele dieser Art sind in dem strukturschwachen ländlichen Raum noch viele aufzulisten; nehmen Sie als zweites nur die allein lebende Witwe eines Landwirts, die ein früher sehr häufig übliches sehr großes Grundstück besitzt. **Können Sie mir einmal erklären, wie diese Frau eine hohe fünfstellige Summe bezahlen soll? Können Sie der Frau dann eventuell deutlich machen, warum sie für einen Gehweg, der ihr eigentlich nicht gehört, eine solch horrend Summe bezahlen soll?**

Der Hinweis auf „Eigentum verpflichtet“, wie es unlängst ein Abgeordneter aus Südhessen formuliert hat, kann doch nur ungläubiges Kopfschütteln hervorrufen, denn **wem gehören eigentlich die Gehwege?** Die Frau aus Osthessen, die sicherlich den Text aus GG 14 (2) „Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.“ nicht kennt, wird Sie doch fragen, **warum sie für etwas bezahlen soll, dass ihr nur zu einem millionsten Teil gehört, aber von allen benutzt wird!**

Nehmen Sie nun als drittes und letztes Beispiel einen Rentner mit knapp bemessener Rente, der zwar über 40 Jahre in der ortsansässigen Fabrik gearbeitet hat, aber nun den Großteil seines mit großen Schwierigkeiten für das Alter zurück gelegten Geldes dafür verwenden muss, um für Straßenbaumaßnahmen, die er so nie gewollt, niemals bestellt hat, die ihm vielmehr nur mit einem minimalen Hauch einer Bürgerbeteiligung diktatorisch von „Hessen mobil“ aufgezwungen wurden, zu bezahlen. **Verstehen Sie dann seine Frage nach dem in der Verfassung festgelegten „Konnexitätsprinzip“?** Er hat zwar nie etwas Derartiges bestellt, muss aber für Anordnungen und Maßnahmen anderer bezahlen. **Können Sie ihm das schlüssig erklären?** – Solche Antworten sind nur mit juristischen „Winkelzügen“, die ein „normal denkender“ Mensch nicht versteht, zu erklären! **Verstehen Sie nun, liebe Leser, warum die Politikverdrossenheit immer größer wird und die Unzufriedenheit mit den „Großkopferten“, wie man sie in Bayern nennen würde, ständig ansteigt?**

Diese süddeutschen Politiker haben im Freistaat aber diese Ungerechtigkeiten mittlerweile erkannt und wie ihre Kollegen im Nachbarland Baden-Württemberg die Kosten für Straßenausbaubeiträge originär durch das Land übernommen. Damit gehen die Hauptfinanziers des Länderfinanzausgleichs mit nachahmenswertem Beispiel voran. **Wäre es da nicht längst überfällig, dass das dritte Hauptgeberland Hessen sich genau diesem Verfahren anschließt?**

- 3 -

Selbstverständlich war für die Bayern, wie böse Zungen behaupten, auch ausschlaggebend, dass diese Beiträge einmal vor mehr als 100 Jahren von den „Saupreissn“ eingeführt wurden. ***Ist jetzt nicht endlich die Zeit gekommen, diese antiquierten monarchistischen Regelungen auch in einem fortschrittlichen Land wie Hessen abzuschaffen?***

Dabei gehen die von den Fraktionen der SPD und „Die Linke“ völlig schlüssig formulierten Anträge genau in die richtige Richtung. Ein Großteil der hessischen Bürger - und nicht nur Grundstückseigentümer - teilen diese Auffassung und wünschen sich eine komplette Übernahme der Beiträge durch originäre Mittel des Landes Hessen. Diese Bürgerinnen und Bürger werden in ihrer Auffassung bestätigt durch Resolutionen vieler hessischer Bürgermeister und Gemeindevertretungen sowie von Herrn Schelzke vom Hessischen Städte- und Gemeindebund und einigen Artikeln in der Rechtsliteratur jüngerer Juristen. Daher muss es oberstes Ziel sein, „Gerechtigkeitslücken“, wie Professor Michael Quaas sie nennt, zu beseitigen.

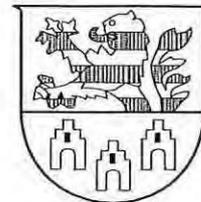
Diese Forderung wird ja auch schon durch die von Ministerpräsident Bouffier am 10. April 2018 gemachte Äußerung „ein zentrales Ziel der nächsten Jahre müsse sein, das Auseinanderdriften zwischen Stadt und Land zu beenden“ eindeutig unterstützt. Gleichzeitig wirkt „der Staat...auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in Stadt und Land hin.“ (Art. 26 d HV). Wenn das tatsächlich der Fall sein sollte, die komplette Abschaffung der Straßenausbaubeiträge wäre selbstverständlich ein richtiger Schritt zur Erfüllung dieser Postulate, wären die Existenz bedrohenden oder sogar vernichtenden, gegen Gleichheitsgrundsätze verstoßenden bisherigen Bestimmungen vom Tisch. Sozialer Frieden sowie endlich erreichte Fairness zwischen den reichen „Stadtmäusen“ und den armen „Landmäusen“ könnten transparent propagiert werden. Damit wäre das von Professor Driehaus in der März-Ausgabe der Hessischen Städte- und Gemeindezeitung so titulierte „Grundeigentümerentlastungsgesetz“ (S. 76) ebenfalls absolut hinfällig, wenn das Land die kompletten Kosten originär übernehmen würde.

Auch der immer wieder genannte „Sondervorteil“, den ich als Grundeigentümer angeblich habe, ist doch eigentlich nur als „Sondernachteil“ zu verstehen, da ich ja beispielsweise aufgrund von Satzungen regelmäßig den von der Allgemeinheit „entsorgten“ Müll und Unrat von dem Gehweg, der mir zwar nicht gehört, vor meinem Grundstück entfernen muss. Natürlich ließen sich noch weitere Gründe anführen, jedoch soll man die Lesefreudigkeit nicht überstrapazieren.

Deshalb sollte **abschließend** bei allen Entscheidungen **erstens** unbedingt daran gedacht werden, dass die ländlichen Regionen ein wesentlich ausgedehnteres Straßennetz bei relativ wenigen Einwohnern zu unterhalten haben. Es darf deshalb zu keiner noch größeren Benachteiligung des ländlichen Raums kommen, wozu **zweitens** die Solidarität der Städte, die ja nicht nur das Trinkwasser aus ländlichen Gebieten beziehen, sehr wünschenswert wäre. **Drittens** sind nicht alle Städte und Gemeinden in Hessen finanziell gleich gut aufgestellt, weshalb ein Verschieben des „Schwarzen Peter“ auf die Entscheidung in den einzelnen Rathäusern nur als wieder schnellstens abzuschaffendes „vergiftetes Geschenk“ betrachtet werden muss. Darüber hinaus wird **viertens** die Erhebung der Beiträge in den Kommunen nicht immer wirtschaftlich sein, weil erhebliche Personal- und Sachkosten entstehen. Aus Gleichheitsgrundsätzen muss **fünftens** sicher gestellt werden, dass hessische Grundeigentümer nicht schlechter gestellt werden als Grundeigentümer in anderen Bundesländern, die hessisches Geld aus dem Länderfinanzausgleich erhalten. Daraus folgt **sechstens** der bittende Appell an sämtliche Entscheidungsträger in diesem Hause, losgelöst von allem Parteiengzänk, über Parteigrenzen hinweg Sachverstand zu beweisen, mutige Beschlüsse - wie in anderen Bundesländern bereits geschehen - zu fassen und als Konsequenz die Straßenbeiträge komplett vom Land Hessen zu übernehmen.

Hessischer Städte- und Gemeindebund e.V.

Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden



Der Geschäftsführer

Hessischer Städte- und Gemeindebund · Postfach 1351 · 63153 Mühlheim/Main

Hessischer Landtag
Postfach 32 40
65022 Wiesbaden

EINGEGANGEN

01. April 2019

HESSISCHER LANDTAG

Dezernat 1

Referent(in) Frau Wagner
Unser Zeichen wg/uk

Telefon 06108/6001-0
Telefax 06108/600157
E-Mail: hsgb@hsgb.de

Durchwahl 6001- 44

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Datum 29.03.2019

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, Gesetz zur vollständigen Abschaffung von Straßenausbaubeiträgen

- Drucksache 20/64 -

sowie zum Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE, Gesetz zur Aufhebung von Straßenbeiträgen in den hessischen Kommunen

- Drucksache 20/105 neu -

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Gelegenheit, zu den in Rede stehenden Gesetzesentwürfen Stellung nehmen zu können, danken wir Ihnen.

Die derzeitige Wahlmöglichkeit zwischen der Erhebung von einmaligen oder wiederkehrenden Beiträgen oder des Absehens von der Erhebung von Straßenbeiträgen stärkt die kommunale Selbstverwaltung.

Henri-Dunant-Straße 13 • 63165 Mühlheim am Main
Bankverbindung: Sparkasse Langen-Seligenstadt • Konto-Nr. 80 500 31 (BLZ 506 521 24)
IBAN: DE66506521240008050031 • BIC: HELADEF1SLS
Steuernummer: 035 224 14038

Präsident: Harald Semler • Erster Vizepräsident: Dr. Thomas Stöhr • Vizepräsident: Karl-Heinz Schäfer
Geschäftsführer: Karl-Christian Schelzke • stv. Geschäftsführer: Johannes Heger (kommissarisch)



Das System der Erhebung von Straßenbeiträgen hat in Hessen bislang zu keinen gravierenden Ungerechtigkeiten geführt, insbesondere auch nicht durch die 2013 eröffnete Möglichkeit der Erhebung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen. Das System der Straßenbeitragserhebung ist verfassungsgemäß, wie zuletzt durch das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil 21.06.2018 festgestellt wurde. Sollte es in Einzelfällen zu Härtefällen kommen, sieht das Hessische Kommunalabgabengesetz (§ 11 Abs. 12 KAG) sowie die Abgabenordnung ausreichende Instrumente (Erlass, Stundung) vor, um diesen zu begegnen.

Soweit von einzelnen Kommunen die Auffassung vertreten wird, die Erhebung von Straßenbeiträgen sei für sie unwirtschaftlich oder rechtlich unsicher, steht ihnen nach der jetzigen Rechtslage schon die Möglichkeit offen, auf die Erhebung von Straßenbeiträgen zu verzichten. Daher ist kein Grund ersichtlich, die Erhebung von Straßenbeiträgen durch gesetzliche Vorgaben zu untersagen.

Seit mehr als 20 Jahren sind in unserem Verband so gut wie keine Rechtsstreitigkeiten über die Gewährung von Erlassen oder Stundungen bekannt geworden. Aus unserer Beratungspraxis heraus ergibt sich, dass die Kommunen hinsichtlich der Gewährung von Billigkeitsmaßnahmen in sozialen Härtefällen angemessen und helfend reagieren. Es ist uns kein Fall bekannt geworden, in dem die Grundstückseigentümer(innen) aufgrund der Erhebung von Straßenbeiträgen das eigengenutzte Grundstück zwangsveräußern mussten.

Aus den obengenannten Gründen sind wir der Auffassung, dass die gänzliche Abschaffung der Möglichkeit der Straßenbeitragserhebung ein gesetzgeberischer Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung und Finanzierungshoheit darstellt, der nicht gerechtfertigt ist.



Es steht zu befürchten, dass durch die Abschaffung der Möglichkeit der Straßenbeitragserhebung auch Folgewirkungen auf andere Einnahmebeschaffungsarten nicht auszuschließen sind, so insbesondere durch eine erhebliche Erhöhung der Grundsteuer, die letztlich auch Mieterinnen und Mieter belasten.

Bei einer Abschaffung der Straßenbeiträge werden die Interessen der Altanlieger nicht berücksichtigt. Diese haben in der Vergangenheit durch ihre geleisteten Straßenbeiträge zur Finanzierung und Erhaltung der gemeindlichen Verkehrsanlagen beigetragen und dürfen erwarten, dass auch andere Grundstückseigentümer in der Zukunft ebenfalls zur Finanzierung dieser Anlagen beitragen werden.

Sollte die grundsätzliche Abschaffung der Straßenbeiträge seitens des Landes beabsichtigt sein, so hat das Land um eine einvernehmliche Lösung zu ermöglichen, die entstehenden Ausfälle aus eigenen außerhalb des KfA aufgebracht Mitteln vollständig ausgleichen.

Die beiden Gesetzesentwürfe entsprechen dieser Forderung nicht.

Der **Gesetzesentwurf der Fraktion der SPD**, in das FAG (Finanzausgleichsgesetz) einen § 45 a) für pauschalierte Zuweisung zu den Ausgaben für Kommunalstraße einzufügen, erscheint derzeit nicht ausreichend gegenfinanziert und auch nicht interessengerecht ausgestaltet.

Die Gesetzesbegründung sieht als Gegenfinanzierung Einsparungen des Landes bei Zinszahlungen – konkret im Landeshaushalt in Kap. 17 01 „Allgemeine Finanzierungsvorgänge“ und der der Funkt.-Kennziffer 575 01830 „Zinsen für Anleihen, Landesschatzanweisungen und Schuldscheindarlehen anderer Darlehensgeber“ - vor. Hierbei handelt es sich um originäre Landesmittel außerhalb des KFAs. Dies bedeutet jedoch, dass diese ersparten



Landesaufwendungen die Finanzausgleichsmasse nach §§ 12, 13 FAG dauerhaft zu erhöhen sind, damit die allgemeinen Finanzausgleichsmassen nach § 14 FAG und die Gesamtschlüsselmasse nach § 15 FAG nicht geschmälert werden. Dass seitens des Landes dauerhaft 60 Mio. € Zinersparnisse möglich sind, erscheint nicht realistisch. Sollte die KFA-Masse nicht dauerhaft erhöht werden, was nur durch eine Verankerung im FAG bei den Regelungen §§ 5-9 und 11 FAG zur Bemessung der Finanzausgleichsmasse gesichert wäre – an dieser Stelle sieht der SPD-Entwurf jedoch keine Regelung vor, sondern beinhaltet lediglich eine Mittelverteilungsregelung ohne das Mittelaufkommen zu sichern -, würde auf Grund des Vorwegabzugs der speziellen Straßenfinanzierung nach §§ 15 S. 2, 13 Abs. 1 Ziff. 2-4 FAG die Gesamtschlüsselmasse vermindert und dadurch im Ergebnis die für die Kommunen frei verfügbaren Schlüsselzuweisungen zu Lasten zweckgebundener Zuweisungen umgeschichtet werden.

Pauschalierte Erstattungen über den KFA können aus Sicht des Hessischen Städte- und Gemeindebundes kein adäquater Ersatz für die Erhebung von Straßenbeiträgen vor Ort sein. Eine jährlich pauschalierte Zuweisung von Finanzmitteln nach Straßenlängen berücksichtigt den jeweiligen Ausbaubedarf vor Ort nicht. Die pauschalierten Zuwendungen führen im Extremfall dazu, dass Kommunen, die im Ausgleichsjahr keine beitragsfähigen Straßenbaumaßnahmen durchführen, Mittel bekommen und gleichzeitig andere Kommunen deutlich zu niedrige Zuweisungen erhalten oder dass insgesamt nicht annähernd genügend pauschalierte Mittel bereitstehen, um die durch den Wegfall der Straßenbeiträge entstehende Deckungslücke aufzufüllen. Demgegenüber ist die Erhebung von Straßenbeiträgen vor Ort unmittelbar mit den konkreten Maßnahmen und Kosten verknüpft und sichert eine zeitnahe Gegenfinanzierung für die jeweilige Kommune.



Auch der **Gesetzesentwurf der Fraktion DIE LINKE**, der explizit darauf hinweist, dass in dem neu anzufügenden § 45 a) FAG ein Sonderausgleichsfonds geschaffen wird, birgt das Risiko, dass die Finanzausgleichsmasse nicht dauerhaft erhöht wird. Zwar sieht der Gesetzesentwurf vor, dass das Land Hessen jährlich den Sonderausgleichsfonds zu bestücken hat. In- des findet sich diese Regelung, parallel zum SPD-Gesetzesentwurf, nicht bei den Regelungen zur Bemessung der Finanzausgleichsmasse, sondern lediglich zur Mittelverteilung, so dass auch hier die bei dem SPD-Entwurf zur Gefahr der Minderung der Schlüsselmasse gemachten Ausführungen entsprechend gelten.

Unklar erscheint, wie das Land mit dem Fall umgehen soll, dass die Kommunen im Ausgleichsjahr mehr erstattungsfähige Straßenbaumaßnahmen durchführen, als im Sonderausgleichsfonds Mittel zur Verfügung stehen. Es ist ferner nicht sachgerecht, bei der Bezugsberechtigung aus dem Sonderausgleichsfonds zunächst die abundanten Kommunen auszunehmen. Die Abschaffung der Straßenbeiträge nach Artikel 2 des Gesetzesentwurfs trifft auch die abundanten Kommunen unmittelbar und entzieht ihnen sofort und unabhängig von ihrer Haushaltslage ein konkretes Gegenfinanzierungselement. Entzieht der Gesetzgeber den Kommunen die Möglichkeit der konkreten Einnahmehbeschaffung und beschneidet damit den kommunalpolitischen Entscheidungsspielraum, hat er die Gegenfinanzierung für alle Kommunen zeitgleich mit dem Wegfall des Finanzierungselements sicherzustellen. Eine Ausnahme für abundante Kommunen ist nicht angezeigt. Überdies bleibt die Frage unbeantwortet, wie in dem Übergangszeitraum bis zum 31.12.2024 mit Kommunen umgegangen werden soll, die in einem Jahr knapp über der Abundanzschwelle liegen, in anderen Jahren hingegen darunter.

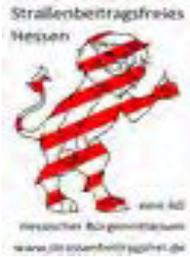


Aus den vorgenannten Gründen kann der Hessische Städte- und Gemeindebund beiden Gesetzesentwürfen nicht beitreten.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, reading "Karl-Christian Schelzke".

Karl-Christian Schelzke
Geschäftsführender Direktor



**Straßenbeitragsfreies Hessen
eine AG hessischer Bürgerinitiativen**

Andreas Schneider
Breiter Weg 126
35440 Linden

Telefon +49 (0) 1578 1957 111
email strassenbeitragsfreies-hessen@posteo.org

Straßenbeitragsfreies Hessen - Breiter Weg 126 - 35440 Linden

An den

**Vorsitzenden des Innenausschusses
des Hessischen Landtags
Herrn Christian Heinz**

zu Hd. Frau Claudia Lingelbach

Linden, 11.03.2019

**Gesetzentwurf der Fraktion der SPD „Gesetz zur vollständigen Abschaffung
von Straßenausbaubeiträgen“ (Drucks. 20/64)**

und

**Gesetzentwurf der Fraktion der DIE LINKE „Gesetz zur Aufhebung von
Straßenbeiträgen in den hessischen Kommunen“ (Drucks. 20/105)**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

vielen Dank, dass Sie uns, die AG „Straßenbeitragsfreies Hessen“ als Arbeitsgemeinschaft der hessischen Bürgerinitiativen, zu den eingebrachten Vorschlägen anhören wollen! Richtigerweise hat der Gesetzgeber erkannt, dass – trotz der Änderungen des Kommunalabgabengesetzes **in 2012** und einer **weiteren Novellierung in 2018** – nach wie vor **Handlungsbedarf besteht**.

Im März 2018 hatten wir eine ausführliche Stellungnahme [1] zu den damaligen Gesetzentwürfen erarbeitet, darin wurden die verschiedenen Problemfelder ausgeleuchtet. Inhaltlich sind die wesentlichen Statements nach wie vor gültig, vor allem was die heute ca. 300 Städte und Gemeinden mit Einmalbeitragssatzungen betrifft.

Im Mai 2018 wurde das KAG geändert: zurück von „Soll“ auf „Kann“, Förderung und vereinfachte Einführung wiederkehrender Straßenbeiträge, Ratenzahlung über 20 Jahre auf Antrag. In dem Zusammenhang wurde die HGO § 93 angepasst. Das war ein erster Schritt in die richtige Richtung.

Wie stellt sich die Situation im Frühjahr 2019 dar?

Ca. 45 Kommunen haben inzwischen ihre Satzung abgeschafft [2], 32 Kommunen hatten auch schon vor 2018 keine Beitragssatzung. Das bedeutet, in 77 hessischen Kommunen werden keine Beiträge mehr erhoben. Ca. 45 der 423 hessischen Kommunen erheben wiederkehrende Straßenbeiträge. In den übrigen ca. 300 werden bei Gemeindestraßen-erneuerungen nach wie vor Einmalbeiträge erhoben. Oder es werden keine Straßen erneuert. In diesen Kommunen wird zum Teil erbittert gestritten.

Straßenbeiträge betreffen häufig den dünn besiedelten ländlichen Raum mit alten, großen Anwesen. Die im Zuge der Verfassungsänderung im Artikel 26 d als Staatsziel festgeschriebene „**Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in Stadt und Land**“ findet nicht statt. Im Hessen des Jahres 2019 entscheidet der Zufall,

- ob ein Grundstückseigentümer einen vier- oder fünf- oder sechstellige Straßenbeitrag bezahlen muss,
- ob man jährlich wiederkehrend einen drei- oder vierstelligen Straßenbeitrag zahlt,
- ob in der Kommune die Straßenerneuerungen aus dem allgemeinen Steueraufkommen und ggfs. Fördermitteln des Landes finanziert werden.

In den weniger wohlhabenden Kommunen wird den Bürgern erklärt, es sei kein Geld da. Diese sind indes informiert und verweisen auf

- Rekordsteuereinnahmen und Haushaltsüberschuss von 989 Mio. € nach 9 Monaten
- Länderfinanzausgleich und Wegfall der Straßenbeiträge in anderen Bundesländern, darunter „Nehmerländer“,
- Wegfall der Belastungen aus „Aufbau Ost“ und erhöhter Gewerbesteuerumlage,
- zusätzliche Bundesmittel nach GVFG,
- die Finanzierung von Gemeindestraßenerneuerungen in anderen europäischen Ländern aus EU-Geldern [3].

Die Bürgerproteste gegen die als „Abzocke“ (CDU Berlin, 2016) bezeichneten Straßenbeiträge nehmen weiter zu, die Unzufriedenheit mit dem politischen System wächst. Der **Riss geht quer durch viele Parteien**, sie werden unglaublich:

- vor Ort wird für Abschaffung der Strabs argumentiert [4, 5],
- auf Landesebene ist dieselbe Partei für Beibehaltung (nichts anderes bedeutet die „Kann“-Regelung leider für viele Kommunen, siehe oben!),
- und im Nachbarbundesland ist es dann wieder ganz anders.

Mehr als **25.000 Unterschriften** - für Hessen ein Spitzenwert - wurden für eine **Petition an den Hessischen Landtag „Abschaffung der Straßenbeiträge“** gesammelt [6].

Die **Bürgermeister kompletter Landkreise** fordern in gemeinsamen Resolutionen den Gesetzgeber auf, die landesweite Abschaffung der Straßenbeiträge zu beschließen und die den Kommunen entstehenden Einnahmeausfälle aus originären Landesmitteln zu ersetzen. Zahlreiche Kommunalparlamente haben ähnliche Resolutionen an den Gesetzgeber adressiert. Die Forderungen werden mittlerweile auch vom Hessischen Städte- und Gemeindebund [7] und weiteren Verbänden [8] unterstützt.

Was sind die Probleme?

Die „Kann“-Lösung funktioniert so nicht. Hessische Kommunen sind mit durchschnittlich 5.189 €/EW verschuldet [9], viele Kommunen haben keinen finanziellen Spielraum.

Im Zuge der allgemeinen Baukostensteigerung ist die Höhe der Einmalbeiträge deutlich gestiegen. Nach unseren Beobachtungen scheinen fünfstelligen Beiträge jetzt eher die Regel als die Ausnahme zu sein.

Wiederkehrende Beiträge sind keine Lösung. Die Kosten für die Einführung hätten z.B. in Wetzlar bei deutlich über 500.000 € gelegen, in Eschwege waren 100.000 € geplant, in Bad Nauheim waren 240.000 € in den Haushalt eingestellt. Der spätere Betrieb ist aufwendig und teuer.

Auch bei „Wiederkehrenden“ tauchen jetzt vermehrt **hohe Beitragsforderungen** auf. Bei 0,77 €/qm Veranlagungsfläche und einem 3.000 qm Grundstück mit 2-geschossiger Bebaubarkeit rechnet z.B. ein 78-jähriger Grundstückseigentümer in Nidda Oberschmitten mit **jährlich fast 3.000 €!**

Erste Klagen gegen die wiederkehrenden Straßenbeiträge sind anhängig (z.B. Pfungstadt). Kommunen meiden wegen Aufwand und Rechtsunsicherheit das Angehen von Straßenbaumaßnahmen (z.B. Mühlthal).

Das Geschäft der Kommunalberatungen, Anwaltskanzleien und Ingenieurbüros boomt. Bürgermeister berichten, dass sich sofort nach der KAG Änderung im Mai die Werbepost einschlägiger Berater auf den Schreibtischen stapelte. Allerdings ist von den Honoraren kein Quadratmeter Straße saniert.

Die Kommunen stecken in einem Dilemma – wie sollen sie die Einmalstraßenbeiträge abschaffen? Wie das den Beitragspflichtigen zustehende Recht auf Ratenzahlung über 20 Jahre finanzieren? Sollen die Kommune vorfinanzieren und sich weiter verschulden – dazu den Streit mit den unzufriedenen Bürgern haben, und dazu noch den Erhebungsaufwand und das Kreditmanagement stemmen?

Zahlen aus Jena (Thüringen) und aus Essen (NRW) zeigen, dass 40 bis 50 Prozent der Einnahmen für die Erhebung verwendet wurden.

Zu seinem **Recht auf Ratenzahlung** über 20 Jahre wird der Beitragspflichtige in manchen Kommunen nicht informiert. Teilweise wird es ihm **von der Verwaltung verweigert!**

In Kommunen, in denen abgeschafft wird, fehlen **klare und faire Regelungen für den Systemwechsel bzw. den Übergang**. Zu einer **Rückerstattung**, wie sie z.B. in Berlin 2012 nach Abschaffung der Straßenbeiträge auf Antrag stattfand, konnte das HMdIS keine Auskunft geben. Die Anlieger der einen Hälfte der Straße sollen zahlen (erster Bauabschnitt 2017) – die Anlieger der anderen Hälfte nicht (zweiter Bauabschnitt 2019)?

Die in Hessen angestrebte **Förderung des ÖPNV** wie z.B. kostenlose Beförderung von Schülern, Rentnern und öffentlich Bediensteten bringt langfristig die Reduzierung des Kfz-Verkehrs. Allerdings darf nicht ein Großteil der Lasten – die Erneuerung der **Gemeindestraßen für genau diesen ÖPNV** – einer völlig anderen Bevölkerungsgruppe, nämlich dem Grundstückseigentümer zugewiesen werden.

Gemeindestraßen sind Teil der allgemeinen Daseinsvorsorge. Nachdem der Grundstückseigentümer die Herstellung einer neuen Straße mit seinem Erschließungsbeitrag bezahlt hat, soll – wenn eine Erneuerung erforderlich ist - die Allgemeinheit die Kosten tragen. Der Verschleiß der Straße kann dem Grundstückseigentümer nicht zugeordnet werden. Er hat keinen „nicht nur vorübergehenden Vorteil“, sondern einen Schaden. Es gibt keine „Zweiterschließung“!

Am 5.2.2019 wurde im Hessischen Landtag von einem Redner Klartext gesprochen: „ ... **seien wir ehrlich. Es geht doch nur ums Geld. Es geht ausschließlich ums Geld.**“

Inwieweit können die vorliegenden Gesetzentwürfe die aufgezeigten Probleme bürgernah lösen?

Beide Gesetzentwürfe sind gut geeignet, um einen Großteil der aufgezeigten Probleme zu lösen. Wir gehen davon aus, dass die genannten 60 Mio. Euro jährlich ausreichen werden, um die Einnahmeausfälle der Kommunen zu kompensieren. Die Vorschläge zeigen, dass dies nicht nach dem „Gießkannenprinzip“ erfolgen muss, sondern durchaus „gestaltet“ werden kann.

Den von Straßenbeitragsbefürwortern geäußerten Bedenken, die Summe sei nicht ausreichend, treten wir entschieden entgegen, da (1) die Zahlen des HMdIS von weniger als 40 Mio. € sprechen und da (2) die Kapazitäten in der Bauwirtschaft nicht beliebig hoch- und runtergefahren werden können. Im Übrigen zeigen die Vergleichszahlen aus Bayern oder Thüringen in die gleiche Größenordnung.

Ergänzungen zu den vorliegenden Gesetzentwürfen

Wichtig erscheint uns, dass bei den vorgeschlagenen Änderungen des KAG Städte und Gemeinden zukünftig in der Pflicht wären, für eine angemessene Straßeninstandhaltung zu sorgen, da nicht mehr der Großteil der Kosten auf einzelne Anlieger abgewälzt werden kann.

Im Hinblick auf einen möglichst konfliktfreien Übergang empfehlen wir die Änderung des KAG rückwirkend zumindest bis zum 1.1.2018. Baumaßnahmen, für die bis dahin keine Schlußrechnungen vorlagen, sollen nicht mehr abgerechnet werden können.

Weiterhin halten wir eine - gegebenenfalls gestaffelte - Rückerstattung für angebracht, das genaue Procedere wäre noch im Detail zu erarbeiten.

Um bei Bürgern und Kommunen den „Druck vom Kessel“ zu nehmen, möge der Hessische Landtag das Hessische Ministerium des Innern und für Sport auffordern, bei allen derzeit noch Straßenbeiträge erhebenden Kommunen auf einen sofortigen Verzicht der Aussendung von Beitragsbescheiden zu drängen.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Schneider

Sprecher „Straßenbeitragsfreies Hessen –
eine AG hessischer Bürgerinitiativen“

Quellen:

1. [Stellungnahme INA 28032018.PDF](#)
2. www.strassenbeitragsfrei.de/abgeschafft.html
3. [Kroatien – 85 % zahlt die EU, 15 % der kroatische Staat](#)
4. https://www.region-bergstrasse.de/news/cdu-heppenheim-kuendigt-spuerbare-entlastung-fuer-die-buerger-an_3514
5. <https://www.giessener-allgemeine.de/regional/kreisgiessen/Kreis-Giessen-Das-Land-ist-in-der-Pflicht;art457,541300>
6. <https://www.openpetition.de/petition/online/abschaffung-der-strassenbeitraege>
7. [Pressemitteilung des HSGB 20.11.2018](#), auch https://www.wiesbadener-kurier.de/artikel_19940796 und [hier](#)
8. [Pressemitteilung BdSt, H&G, VdW, VWE 5.2.2019](#)
9. https://statistik.hessen.de/pressemitteilungen/pm_1992.html

Ausschussvorlage INA 20/1 – öffentlich –

Ausschussvorlage HHA 20/1 – öffentlich –

Resolutionen

zu den

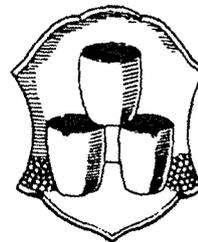
Gesetzentwürfen

zum Thema Straßenausbaubeiträge

– Drucks. [20/64](#) und Drucks. [20/105](#) neu –

- | | |
|--|-------|
| 7. Stadt Großalmerode | S. 17 |
| 8. Kreisversammlung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes
für den Odenwaldkreis | S. 18 |
| 9. Gemeinde Reichelsheim (Odenwald) | S. 21 |

STADT GROSSALMERODE - DER MAGISTRAT
(Werra-Meißner-Kreis)



Stadt Großalmerode – der Magistrat • Marktplatz 11 • 37247 Großalmerode

nur per E-Mail

- Hessischer Landtag
- Fraktionen im Hessischen Landtag

Telefon - Zentrale: 05604 - 9335 0
Sachbearbeiter/in: Herr Thomsen
Telefondurchwahl: 05604 - 9335 16
Telefax: 05604 - 9335 616
E-Mail: finn.thomsen@grossalmerode.de
Datum: 30. April 2019

Resolution der Stadtverordnetenversammlung zu den Stundungszinsregelungen bei der Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Großalmerode hat in ihrer Sitzung am 11. April 2019 folgende Resolution einstimmig beschlossen:

„Die Stadtverordnetenversammlung Großalmerode fordert die hessische Landesregierung dazu auf, auch im Falle der Einführung der wiederkehrenden Straßenbeiträge nach §11a KAG eine gesetzliche Regelung zu schaffen, nach derer es Beitragspflichtigen möglich ist, eine Stundungs- bzw. Ratenzahlungsvereinbarung mit der abrechnenden Stadt/Gemeinde zu schließen, da es abhängig von der Größe des Abrechnungsgebietes, dem Umfang der Maßnahme und der Anzahl der zum Beitrag heranzuziehenden Haushalte auch hier zu sehr hohen, teils existenzgefährdenden Beiträgen in fünfstelliger Höhe kommen kann.

Die Regelung sollte vergleichbar derjenigen bzgl. einmaliger Straßenbeiträge sein und Missbrauch, in Form von Stundungs- und Ratenzahlungsanträgen für wiederkehrende Beiträge in geringeren Höhen vorbeugen.“

Wir bitten Sie die Anregung der Stadtverordnetenversammlung bei den Beratungen im Ausschuss und Landtag zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Thomsen
Bürgermeister

Marktplatz 11, 37247 Großalmerode
Sprechzeiten der Stadtverwaltung
Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag, 9 - 12 Uhr
Donnerstag 15 - 17 Uhr
Internet: www.grossalmerode.de

Bankkonten:	IBAN	BIC
Volksbank Raiffeisenbank Werra-Meißner	DE47522603850005021111	GENODEF1ESW
Sparkasse Werra-Meißner	DE44522500300052000775	HELADEF1ESW
Postbank Frankfurt	DE96500100600009680605	PBNKDEFF
i:\daten\dokumente\bauamt\strassen\wiederkehrende beiträge\resolution stavo ratenzahlung wkb.docx		

KREISVERSAMMLUNG

des Hessischen Städte- und
Gemeindebundes für den
ODENWALDKREIS



Mainstraße 1
64750 Lützelbach
06.12.2018

E-mail: olt@luetzelbach.de

Telefon: 06165/307-11
Telefax: 06165/307-60

Resolution Straßenausbaubeiträge

Investitionen in verkehrliche Infrastruktur können dauerhaft nicht allein aus kommunalen Haushalten gestemmt werden, folglich ist eine grundsätzliche und für alle Kommunen gleiche Regelung erforderlich. Diesen Weg hat die hessische Landesregierung durch Änderung des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) ohne erkennbaren Grund verlassen und nach Jahrzehnten bewährter Praxis den Kommunen den „schwarzen Peter“ zugeschoben.

Die Bürgermeisterkreisversammlung des Odenwaldkreises fordert daher die aktuelle und künftige Landesregierung auf, Regelungen zugunsten einer einheitlichen Praxis in Hessen verbindlich und zügig zu treffen, klare Finanzierungsvorschläge zu unterbreiten oder Finanzmittel aus originären Landesmitteln zur Verfügung zu stellen.

Die Kommunen des Odenwaldkreises erheben nahezu allesamt seit vielen Jahrzehnten Anlagen bezogene Straßenbeiträge von Eigentümern. Dieses ist sicherlich ein wichtiger Grund für die ausgeprägte finanzielle Stabilität der meisten im Odenwaldkreis gelegenen Kommunen im Vergleich zu anderen Gebieten Hessens.

Durch die Einführung der Hessenkasse vor einigen Monaten wurden u.a. Kommunen gestärkt, die in der Vergangenheit keine Straßenbeiträge erhoben hatten, ggf. dadurch in eine finanzielle Schieflage geraten sind und auf Kassenkredite angewiesen waren. Diesem Tatbestand wollte das Land durch die Einführung der verpflichtenden Erhebung von Straßenbeiträgen im Jahre 2013 sicherlich vorbeugen. Eine andere Erklärung für diese Gesetzesänderung können wir nicht erkennen.

Das Land Hessen betrieb zuletzt sogar einen erheblichen Aufwand, um Kommunen ohne Beitragssatzung zu disziplinieren, einer geregelten Systematik zugunsten kommunaler Entschuldung durch Beitragssatzungen (sei es Anlagen bezogen oder wiederkehrend) näher zu bringen und letztlich eine Gleichbehandlung hessischer Bürgerinnen und Bürger zu erreichen. Dieses Engagement zeugte von der Erkenntnis, dass die steigenden Investitionsbedürfnisse in die Infrastruktur eine der großen Herausforderungen für die öffentliche Hand darstellen.

Durch die Entscheidung, die Erhebung von Straßenbeiträgen vollends in die kommunale Selbstverwaltung zu geben sowie der zusätzlichen Bürde, über einen einfachen Antrag eine Stundung von Beiträgen auf 20 Jahre gewähren zu müssen, wurden gerade die finanziell schwächer gestellten Gemeinden zusätzlich unter Druck gesetzt. Selbst bei kleinsten Beträgen werden die Kommunen nun schon als „Bank“ missbraucht, was zu einer deutlichen Erhöhung des Verwaltungsaufwands und zu finanziellen Mehrbelastungen durch Fremdfinanzierung führt. Als Resultat schaffen nun einige Kommunen Straßenbeiträge ab, so dass die Ungleichbehandlung unter hessischen Kommunen und ggfs. die Abhängigkeit der notwendigen Investitionen von der jeweiligen Wirtschaftslage immer stärker in den Vordergrund tritt.

Durch die entstandene Situation sind inzwischen vielerorts öffentliche Bürgerproteste entstanden, die sich in der Gründung von Bürgerinitiativen äußern. Das Verständnis für die Erhebung von Straßenbeiträgen sinkt zunehmend. Durch die generelle Zunahme des Verkehrs in den letzten Jahren steigt der Unwille von Grundstückseigentümern, Straßen, die u.a. durch die Nutzung von Durchgangsverkehren schadhafte geworden sind, unter Berücksichtigung privater Eigenmittel zu sanieren. Das Argument, dass diese Infrastruktur als Erschließungsanlage allen Grundstückseignern das Baurecht und eine adäquate Nutzung dauerhaft sichert, hat an Wirkung verloren.

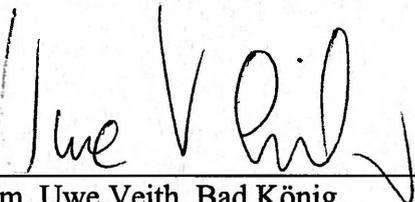
Die Bürgermeister der Bürgermeisterkreisversammlung des Odenwaldkreises fordern daher die Landesregierung auf, den Bürgerfrieden durch klare Regelungen oder finanzielle Unterstützung der hessischen Kommunen aus originären Landesmitteln wieder herzustellen.

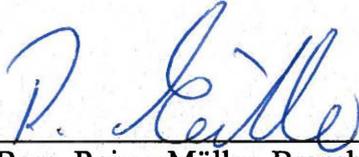
In Frage kommt bspw. ein Sondertopf - analog Bayern - über 100 - 150 Mio. EUR für alle hessischen Kommunen. Dies erstreckt sich ebenso auf die Förderung von Abrechnungsgebieten für Kommunen, die wiederkehrende Straßenbeiträge vor dem 01.01.2018 eingeführt haben.

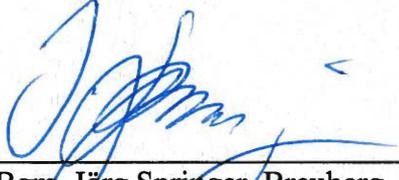
Alternativ sehen wir eine klare gesetzliche Regelung als notwendig an, die entweder das Verbot oder die Pflicht zur Erhebung von Beiträgen zum Ziel hat.

Die Bürgermeister der Bürgermeisterkreisversammlung des Odenwaldkreises:

Erbach, den 06.12.2018

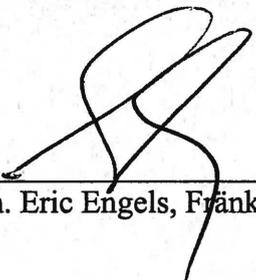

Bgm. Uwe Veith, Bad König


Bgm. Rainer Müller, Brensbach


Bgm. Jörg Springer, Breuberg

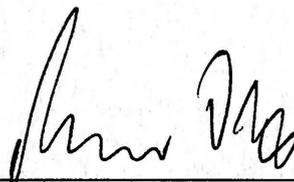

Bgm. Willi Kredel, Brombachtal


Bgm. Dr. Peter Traub, Erbach

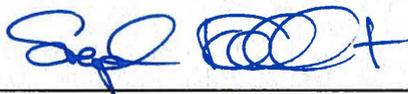

Bgm. Eric Engels, Fränkisch-Crumbach



Bgm. Horst Bitsch, Höchst im Odenwald



Bgm. Uwe Olt, Lützelbach



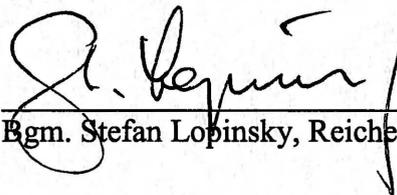
Bgm. Stephan Kelbert, Michelstadt



Bgm. Dietmar Bareis, Mossautal



Bgm. Christian Kehrer, Oberzent



Bgm. Stefan Lopinsky, Reichelsheim

Der Bürgermeister und
Der Vorsitzende der Gemeindevertretung
der Gemeinde Reichelsheim (Odenwald)



Gemeinde Reichelsheim Postfach 1149 64381 Reichelsheim

Hessische Staatskanzlei
Georg-August-Zinn-Str. 1
65183 Wiesbaden

Stefan Lopinsky
Bürgermeister

Jürgen Göttmann
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Durchwahl: 06164/508-10

E-Mail: buergermeister@reichelsheim.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Aktenzelchen (Bei Antwortschreiben bitte angeben) Lop/Gö/Bu	Datum
			25.03.2019

Resolution der Gemeindevertretung der Gemeinde Reichelsheim (Odenwald) zur Abschaffung der Straßenbeiträge in Hessen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichelsheim (Odenwald) unterstützt die hessischen Bürgerinitiativen für die hessenweite Abschaffung der Straßenbeiträge.

Straßenbeiträge sind ungleich, unsozial und ungerecht.

Der hessische Landtag hat die Situation im Mai 2018 mit einer Kann-Regelung weiter verschärft. Den Kommunen wurde freigestellt, Straßenbeiträge einmalig oder wiederkehrend zu erheben oder gar nicht. Durch die gleichzeitig geschaffene Möglichkeit, die zu zahlenden Beiträge auf 20 Jahre zu stunden, wird der Verwaltungsaufwand deutlich erhöht, dies macht eine Kommune de facto zur Bank und führt schlussendlich dazu, dass die Kommune keine weiteren Mittel für weitere zu sanierende Straßen zur Verfügung hat.

Diese Regelung führt ebenfalls dazu, dass finanzstarke Kommunen, die die Straßenbeiträge eigenständig abschaffen für Bürgerinnen und Bürger attraktiver sind. Verzichteten finanzschwache Kommunen auf Straßenbeiträge, gerät ihr Haushalt in Schieflage.

Die Folge ist eine enorm ungleiche Belastung und Konkurrenz zwischen Kommunen.

Wir fordern die hessische Landesregierung auf, die Straßenbeiträge komplett abzuschaffen und die Kommunen entsprechend mit den erforderlichen Mitteln auszustatten.

Mit freundlichen Grüßen


(Lopinsky)
Bürgermeister


(Göttmann)
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Der Bürgermeister und
Der Vorsitzende der Gemeindevertretung
der Gemeinde Reichelsheim (Odenwald)

Gemeinde Reichelsheim Postfach 1149 64381 Reichelsheim

Hessische Staatskanzlei
Georg-August-Zinn-Str. 1
65183 Wiesbaden



Stefan Lopinsky
Bürgermeister

Jürgen Göttmann
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Durchwahl: 06164/508-10

E-Mail: buergermeister@reichelsheim.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Aktenzeichen (Bei Antwortschreiben bitte angeben) Lop/Gö/Bu	Datum
			25.03.2019

Ergänzung zu der Resolution der Gemeindevertretung Reichelsheim zur Abschaffung der Straßenbeiträge in Hessen

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Ergänzung zu der Resolution möchten wir Ihnen als kommunalpolitisch Verantwortliche für den Haushalt der Gemeinde Reichelsheim unser Verständnis für das finanzielle Risiko des Landes Hessen, im Falle einer generellen Abschaffung der Straßenbeiträge, mitteilen. Deshalb könnten wir uns persönlich, im Rahmen einer Kompromisslösung, folgende Lösungsansätze vorstellen:

1. Nur die Abschaffung der Bürgeranteile an den Straßenbeiträgen. Der kommunale Anteil verbleibt bei den Gemeinden und Städten.
Hätte den Vorteil, dass ungeklärte Finanzierungsfragen bezüglich der Bürgeranteile bei einer 20-jährigen Stundung oder wiederkehrender Beiträge entfällt. Die Finanzierung der Bürgeranteile wären laut HSGB nur aus Rücklagen der Kommunen rechtlich zu finanzieren. Welche Kommune hat Rücklagen in solchen Höhen?
2. Die Landeszuschüsse werden nicht in einem Einmal-Betrag gezahlt, sondern in mehrjährigen Raten (z.B. über 3 Jahre), so dass die Gelder für eine Straßenbaumaßnahme durch die Gemeinde angespart werden, bis der Bürgeranteil auskömmlich ist.
3. Dieser Lösungsansatz hat den Vorteil, dass der Straßenbausektor nicht weiter überhitzt und die Baukosten weiterhin so steigen, wie momentan. Außerdem würde das Ansparen der Summe auch den Kommunen die Finanzierung erleichtern/ermöglichen.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Vorschlägen, für deren Umsetzung wir uns einsetzen würden, Alternativen zu den bislang problematischen Ansätzen beschrieben zu haben. Sicherlich sind sie geeignet, die Konfrontation zwischen Bürgerinitiativen und Kommunen/Land auf eine sachliche Basis zurückzubringen.

Wir verbleiben in der Hoffnung auf eine positive Antwort.

Mit freundlichen Grüßen


(Lopinsky)
Bürgermeister


(Göttmann)
Vorsitzender der Gemeindevertretung